

Der Bundesminister der Finanzen
II C BLG 1750 - 12/51

Bonn, den 9. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Denkschrift über Einsparungsmöglichkeiten im Besatzungslastenhaushalt

Bezug: Schreiben des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Herrn Bundeskanzler vom 26. April 1951 zur Bundestagsdrucksache Nr. 2200

1. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP, WAV, Z und der Gruppe BHE-DG — Drucksache Nr. 2200 — hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 26. April 1951 unter anderem beschlossen:

„Der Bundesminister der Finanzen wird gebeten, dem Bundestag eine Denkschrift vorzulegen, in der die Möglichkeit von Einsparungen im bisherigen Besatzungshaushalt dargelegt wird.“

Auf Grund dieses Beschlusses beehre ich mich, eine Denkschrift meiner Sonderabteilung Besatzungslastenverwaltung — BL/B 1 — 3521—136/51 — „Einsparungsmöglichkeiten im Besatzungslastenhaushalt“ zu überreichen (Anlage 1)*.

2. In dieser Denkschrift ist an Hand von deutschem amtlichen Material aufgezeigt, daß sich bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten Ersparnisse erheblichen Ausmaßes im bisherigen Besatzungslastenhaushalt erzielen lassen, ohne die ursprünglichen Besatzungszwecke — soweit sie heute noch gegeben sind — oder den jetzt im Vordergrund stehenden Verteidigungszweck zu gefährden.
3. Auf diese Einsparungsmöglichkeiten hat das Bundesministerium der Finanzen die Alliierte Hohe Kommission, die Herren Hohen Kommissare und ihre Dienststellen bereits seit der Übernahme der Besatzungslasten auf den Bund wiederholt mündlich und schriftlich hingewiesen und mit besonderem Nachdruck die Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten gefordert, nachdem seit Herbst 1950 infolge der Verstärkung der alliierten Streitkräfte im Bundesgebiet mit zusätzlichen Ausgaben für diese Maßnahmen zu rechnen war.

4. Wenn die Alliierten bisher auch nicht alle deutschen Forderungen berücksichtigt haben, so muß doch anerkannt werden, daß sie insbesondere nach der eingehenden Aussprache über den vorjährigen Besatzungslastenhaushalt im Deutschen Bundestag am 18. Januar 1951 auf zahlreichen Gebieten des Besatzungslastenrechts unseren Anregungen Rechnung getragen haben.

5. In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1951 habe ich mitgeteilt, daß die Königlich Britische Regierung einen Sparkommissar mit dem Auftrag eingesetzt habe, bei der Kontrollkommission, dem Heer, der Marine und der Luftwaffe Sparmaßnahmen durchzuführen. Ich habe an diese Mitteilung die Erwartung geknüpft, daß die anderen Besatzungsmächte diesem guten Beispiel folgen und ähnliche, ihrer Organisation angepaßte Maßnahmen treffen möchten.

Nachdem ich zuverlässige Nachrichten darüber erhalten hatte, daß der Herr Britische Sparkommissar Sir Sidney Kirkman mit Tatkraft und mit gutem Erfolg seines Amtes waltet, habe ich im Rahmen der Verhandlungen über die Finanzierung der Alliierten Voranschläge für das Rechnungsjahr 1951 in einem Schreiben vom 14. August 1951 — II C BLG 1300 — 10/51 — an den Herrn Amerikanischen Finanzberater Mr. Leonard, als den derzeitigen Präsidenten des Alliierten Ausschusses für Finanzen und ausländische Interessen, folgendes mitgeteilt:

„Erfahrungen, die insbesondere in der britischen Zone durch die Tätigkeit des dort eingesetzten Sparkommissars gemacht worden sind, legen den Schluß

*) Als Sonderdruck verteilt.

nahe, daß die angeforderten Besatzungskosten zu einem erheblichen Teil für Zwecke verwendet werden, die sich mit der Verteidigungsaufgabe und sogar mit reinen Besatzungszwecken nicht mehr rechtfertigen lassen. Ich möchte mir deshalb die Anregung gestatten, die wesentlichsten Ausgabegruppen des Besatzungskostenhaushalts auf die Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung durch gemischte alliiert-deutsche Kommissionen prüfen zu lassen. Zumindest halte ich es für geboten, daß die in der britischen Zone vorgenommene Einsetzung eines Sparkommissars von entsprechenden Maßnahmen in den beiden anderen Besatzungszonen begleitet wird. Auf Wunsch würde die Bundesregierung sicherlich gerne bereit sein, den Apparat und die Erfahrungen des Bundesrechnungshofs und der beteiligten Bundesressorts und der Bundesdienststellen den Herren Sparkommissaren oder entsprechenden alliierten Dienststellen zur Verfügung zu stellen.“

Mr. Leonard hat daraufhin mit Schreiben vom 21. September 1951 erwidert:

„Bei ihrer Besprechung mit den Finanzberatern am Freitag, den 12. September 1951, wurden Sie davon unterrichtet, daß die Alliierte Hohe Kommission Ihr Schreiben vom 14. August 1951 bereits ernsthaft geprüft habe, in dem gewisse Vorschläge gemacht wurden, wie auf dem Gebiet der Besatzungskosten am besten Einsparungen erzielt werden könnten. Es wurde ferner erklärt, daß wegen der unterschiedlichen Verwaltungs- und Betriebspraxis der drei Besatzungsmächte die einzelnen Finanzberater Sie getrennt über die Art und Weise unterrichten würden, wie nach ihrer Auffassung in den wichtigsten Ausgabenkategorien des Besatzungskostenhaushalts in ihrer Zone gegebenenfalls Einsparungen erzielt werden könnten.

Nach weiterer sorgfältiger Prüfung der in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschläge möchte ich Ihnen mitteilen, daß der Amerikanische Hohe Kommissar bereit ist, Vertreter zu bestimmen, die ermächtigt sein werden, mit der Bundesregierung gewisse Posten der ame-

rikanischen Ausgaben zu überprüfen, um festzustellen, ob und wie durch rationelleres Verfahren Einsparungen erzielt werden können. Wir sind daher bereit, von der Bundesregierung bestimmte Vorschläge über die Frage der Einsparungen im Rahmen des laufenden amerikanischen Besatzungskostenhaushalts entgegen zu nehmen, die an den Amerikanischen Hohen Kommissar erforderlichenfalls zur endgültigen Erörterung weitergeleitet werden.

Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, wären wir dankbar, wenn Sie uns die Namen der Vertreter der Bundesregierung, die an dieser Überprüfung teilnehmen werden, mitteilen würden. Wir wären dann in der Lage, unsere Vertreter zu benennen und sie anzuweisen, zusammen mit den von Ihnen bestimmten Vertretern das Verfahren im einzelnen auszuarbeiten.“

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1951 — ECOFIN/FP Nr. 757/278 — hat der Herr Französische Finanzberater M. Simon Meyer zu meinem Vorschlag wie folgt Stellung genommen:

„Im Anschluß an die Besprechung, die am 14. September 1951 zwischen dem Finanzausschuß und Ihnen stattgefunden hat, habe ich die Ehre, Ihnen zu bestätigen, daß die französischen Behörden die in Ihrem Schreiben vom 14. August 1951 bezüglich der Einsparungen im Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalt enthaltenen Vorschläge eingehend geprüft haben.

Ich hatte bereits Gelegenheit, Ihnen in meinem Schreiben vom 30. Juli 1951 über die Barzahlungen darzulegen, daß die Durchführung des französischen Teils dieses Haushalts bereits einer sehr umfassenden und strengen Kontrolle nicht nur seitens der Besatzungsbehörden, sondern auch seitens qualifizierter Behörden Frankreichs unterliegt. Es wurde daher seit dem Frühjahr dieses Jahres eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus Beamten des Rechnungshofs in Paris, eingesetzt, um ganz besonders diejenigen Ausgaben zu kontrollieren, die von deutschen Kassen bezahlt werden müssen.

Die französische Regierung ist jedoch gewillt, in dieser Richtung noch weitere

Maßnahmen zu treffen. So beabsichtigt sie, in nächster Zeit eine Sonder-sparkommission in der französischen Zone zu schaffen, die sich aus einem Zivil- und einem Militärvertreter zusammensetzt. Diese Kommission, die direkt den französischen zuständigen Ministerien Bericht erstattet, wird rein französisch sein. Es steht Ihnen jedoch frei, ihr alle Sparvorschläge zu unterbreiten, die Sie für angebracht halten. Ich werde nicht versäumen, Sie von der Aufnahme der Tätigkeit dieser Kommission in Kenntnis zu setzen und Ihnen das zu befolgende Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen mitzuteilen.“

Eine schriftliche Antwort des Herrn Britischen Finanzberaters Mr. Melville liegt noch nicht vor. Ich habe aber keinen Zweifel, daß sie positiv ausfallen wird.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß die Herren Alliierten Hohen Kommissare grundsätzlich bereit sind, und zwar im Hinblick auf die Selbständigkeit ihrer Zonenhaushalte jeder für sich, mit dem Bundesministerium der Finanzen über die Durchführung von Einsparungsmaßnahmen zu verhandeln. Ich hoffe, daß diese Verhandlungen in Kürze aufgenommen und zu einem Erfolge führen werden. Ich möchte auch hoffen, daß es im Verlaufe dieser Verhandlungen möglich sein wird, mit j e d e m

der drei Alliierten Hohen Kommissare zu einer gemeinsamen Überprüfung der Besatzungsausgaben zu gelangen.

6. Bei den bevorstehenden Verhandlungen mit den Alliierten Finanzsachverständigen wird das Bundesministerium der Finanzen Gelegenheit nehmen, erneut und mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß Einsparungsmaßnahmen keinesfalls zu Lasten der von Requisitionen oder Besatzungsschäden Betroffenen gehen dürfen.

Beispielsweise könnten auf dem Gebiete der Grundstücksrequisitionen echte Ersparnisse dadurch erzielt werden, daß die Alliierten ihre Raumansprüche wesentlich einschränken und vor allem die nicht belegten oder unterbelegten Grundstücke sofort freigeben. Hierauf hat das Bundesministerium der Finanzen in seinem Memorandum über die planmäßige Freigabe von requirierten Wohn- und gewerblichen Gebäuden vom 17. August 1951 — II C BLG 1442 — 16/51 — bereits hingewiesen, von dem ich Abdruck beifüge (Anlage 2)*.

Solange sich aber ein Grundstück unter Requisition befindet, muß verlangt werden, daß der Eigentümer eine nach allgemeinen deutschen Rechtsgrundsätzen berechnete angemessene Nutzungsvergütung erhält, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der dadurch dem Alliierten Haushalt zur Last fallenden Ausgaben.

Schäffer

*) Als Sonderdruck verteilt.

DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN

Einsparungsmöglichkeiten
im
Besatzungslastenhaushalt

Stand: Anfang Oktober 1951

Sonderabteilung Besatzungslastenverwaltung:

BL/B1 - 3521 - 136/51

/

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Der Besatzungslastenhaushalt	3
10 Begriff des Besatzungslastenhaushalts	3
11 Höhe des Besatzungslastenhaushalts	4
12 Besatzungslasten und Bundeshaushalt	5
2 Die Einsparungsmöglichkeiten	6
20 Besatzungslasten im allgemeinen	6
200 Umfang der Lasten	6
201 Leistungsverfahren	7
202 Vergütungsverfahren	7
21 Dienstleistungen	8
210 Umfang der Leistungen	8
211 Leistungsverfahren	9
212 Vergütungsverfahren	10
22 Sach- und Werkleistungen	10
220 Umfang der Leistungen	10
221 Leistungsverfahren	12
222 Vergütungsverfahren	13
23 Bauleistungen	13
230 Umfang der Leistungen	13
231 Leistungsverfahren	14
232 Vergütungsverfahren	15
24 Energieleistungen	16
240 Umfang der Leistungen	16
241 Leistungsverfahren	17
242 Vergütungsverfahren	17
25 Nutzungsleistungen	17
250 Umfang der Leistungen	17
251 Leistungsverfahren	19
252 Vergütungsverfahren	20
26 Sonstige Leistungen	20
260 Umfang der Leistungen	20
261 Leistungsverfahren	21
262 Vergütungsverfahren	22
27 Besatzungsschäden	22
270 Vermeidung von Schäden	22
271 Entschädigungsverfahren	23
28 Zusammenfassung der Möglichkeiten	23
280 Dienstleistungen	23
281 Sach- und Werkleistungen	24
282 Bauleistungen	24
283 Energieleistungen	24
284 Nutzungsleistungen	24
285 Sonstige Leistungen	24
286 Besatzungsschäden	25
287 Schlußbemerkung	25
Quellenverzeichnis	26

Der Besatzungslastenhaushalt

10 Begriff des Besatzungslastenhaushalts

Besatzungslasten im weiteren Sinne sind alle Leistungen, die von der Volkswirtschaft eines besetzten Landes im Zusammenhang mit der Besetzung erbracht werden müssen, sowie alle von der Besetzung angerichteten Schäden. Die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen gründet sich im Fall der kriegesischen Besetzung auf das Völkerrecht, wie es in der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 niedergelegt ist.

Da die Besetzung Deutschlands bislang nicht auf Vertrag beruht, sondern sich aus den Feindseligkeiten und der nachfolgenden militärischen Kapitulation ergibt, haben die Besatzungslasten den Charakter einseitiger Anforderungen der Besatzungsmächte, denen das besetzte Land nachkommen muß.

Diese Anforderungen müßten auf den durch die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung festgelegten Umfang beschränkt sein, wonach sie nur den „Bedürfnissen des Besatzungsheeres“ entsprechend und nur in einem Ausmaß verlangt werden dürfen, das „im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes“ steht. Bei den der Bundesrepublik bisher auferlegten Besatzungslasten wurden diese Beschränkungen nicht immer eingehalten; die Anforderungen gingen zum Teil weit über die für eine kriegesischen Besetzung durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen hinaus.

Die Besatzungslasten werden nach ihrer Art unterteilt in:

- a) Dienstleistungen: Inanspruchnahme von Arbeitskräften;
- b) Sach- und Werkleistungen: Lieferung von Sachen und Herstellung von Werken zu Eigentum der Besatzungsmächte (mit Ausnahme der besonderen Leistungen unter c, d und f);
- c) Bauleistungen: Errichtung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, bauliche Unterhaltungsarbeiten;
- d) Energieleistungen: Lieferung von Strom, Gas, Dampf und Wasser;
- e) Nutzungenleistungen: Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungsgegenständen nur zum Gebrauch, sowie sonstiger Gegenstände, bei denen ein Eigentumsübergang nicht stattfindet;
- f) sonstige Leistungen: Transport- und Nachrichtenleistungen, ärztliche Heilbehandlung und Versorgung durch Krankenanstalten, sowie alle übrigen Leistungen, die in den zuvor genannten Gruppen nicht enthalten sind;
- g) Schäden: Personen- und Sachschäden, die durch Besatzungsstellen oder durch Besatzungsangehörige verursacht werden, sowie deren Folgen.

Der Begriff Besatzungslasten im engeren Sinne umfaßt alle Zahlungen, die für die Erbringung von Leistungen oder zum Ausgleich von Schäden zu Lasten der öffentlichen Haushalte des besetzten Landes aufgewendet werden müssen. Für diese Besatzungslasten mußten bis zum 31. März 1950 die Länder und seitdem die Bundesrepublik Haushaltsmittel bereitstellen.

Seit dem Rechnungsjahr 1950 stellen die drei Besatzungsmächte für das Bundesgebiet ein zusammengefaßtes Besatzungslastenbudget auf, das aber nicht die Ausgaben enthält, die die Besatzungsmächte selbst aus anderen Mitteln in- und außerhalb des deutschen Bundesgebietes leisten. Dieses Besatzungslastenbudget soll nach den alliierten Weisungen von der Bundesrepublik in den deutschen Besatzungslastenhaushalt voll übernommen werden (Einzelpläne XXIV und XXV des Bundeshaushalts).

Der deutsche Besatzungslastenhaushalt ist umfassender als das Besatzungslastenbudget der Alliierten, da er außer diesem auch noch die Mittel für Ausgaben enthält, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Besetzung

entstehen, von den Besatzungsmächten jedoch nicht in ihr eigenes Budget übernommen werden. Sie werden infolgedessen im Einzelplan XXVII „Sonstige Kriegsfolgelasten“ ausgewiesen.

11 Höhe des Besatzungslastenhaushaltes

Die Zahlungen für Besatzungslasten erreichten im Bundesgebiet (d. h. ohne Berlin) vom Beginn der Besetzung bis zum 31. März 1951 einen Betrag von rund 26 Milliarden RM/DM.

Nach Zonen getrennt zeigt die Entwicklung in dieser Zeit folgendes Bild:

in Millionen RM/DM				
Rechnungs- jahr	Brit. Zone	US-Zone	Franz. Zone	Bundes- gebiet
1945	1 258	653	117	2 028
1946	2 462	1 604	1 007	5 073
1947	2 785	1 968	773	5 526
1948	2 055	1 995	544	4 594
1949	1 855	1 661	551	4 068
1950	1 879	1 960	731	4 570
1945—1950	12 294	9 841	3 723	25 859

(Summenunterschiede durch Runden der Zahlen)

Seit dem 1. April 1950 stellt sich die Belastung im Bundesgebiet (d. h. ohne Berlin) wie folgt dar:

a) haushaltsmäßig für das Rechnungsjahr 1950/51 (1. April 1950 bis 31. März 1951):

Die Besatzungsmächte hatten zunächst einen Haushaltsvoranschlag über 4 049 Millionen DM aufgestellt. Hinzu kamen die mit 399 Millionen DM veranschlagten Restzahlungen für Besatzungslasten aus der Zeit vor dem 1. April 1950 und die „Sonstigen Kriegsfolgelasten“ (z. B. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung der im Dienst der Besatzungsmächte stehenden Arbeitskräfte, Aufwendungen für Kasernenverdrängte) mit einem veranschlagten Betrag von rund 150 Millionen DM. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben betragen somit insgesamt 4 598 Millionen DM. Setzt man hiervon die mit 41 Millionen DM veranschlagten Einnahmen ab, dann ergibt sich ein veranschlagter Zuschußbedarf von 4 557 Millionen DM.

Im Dezember 1950 forderten die Besatzungsmächte zusätzlich 1 414 Millionen DM an. Nach der im Juni 1951 bekanntgegebenen geringfügigen Berichtigung des Alliierten Haushaltsplans belaufen sich

die vorgeschriebenen Besatzungslasten für das Rechnungsjahr 1950 einschließlich der ursprünglichen Anforderung von 4 049 Millionen DM somit auf insgesamt 5 460 Millionen DM.

Von diesen für das Rechnungsjahr 1950 vorgeschriebenen Besatzungslasten (Einzelplan XXIV) wurden im Rechnungsjahr 3 509 Millionen DM gezahlt, so daß hier ein erheblicher Ausgabenüberhang, nämlich 1 951 Millionen DM, in das Rechnungsjahr 1951 übernommen werden mußte.

Die gesamte Ist-Ausgabe des Bundes an Besatzungslasten einschließlich der „Sonstigen Kriegsfolgelasten“ (Einzelpläne XXIV, XXV und XXVII) betrug im Rechnungsjahr 1950 4 570 Millionen DM. Sie übersteigt damit den auf 4 557 Millionen DM veranschlagten Zuschußbedarf um 13 Millionen DM.

b) haushaltsmäßig für das Rechnungsjahr 1951/52 (vom 1. April 1951 bis 31. März 1952):

Nach Mitteilung der Alliierten Hohen Kommission vom 16. März 1951 wird die Bereitstellung von 6 595 Millionen DM gefordert, und zwar 2 090 Millionen DM für die britische Zone, 2 974 Millionen DM für die US-Zone und 1 531 Millionen DM für die französische Zone. Dieser Betrag verteilt sich nach den alliierten Voranschlägen auf die folgenden Leistungsarten und die abzugeltenden Schäden:

	Mill. DM	v. H. der Besatzungs- lasten
I. Besatzungskosten:		
a) Dienstleistungen	1 571	23,9
b) Sach- und Werkleistungen	732	11,1
c) Nutzungsleistungen*)	1 360	20,6
d) Sonstige Leistungen	812	12,3
e) Barzahlungen	233	3,5
Zusammen:	4 708	71,4

*) Unter der Zweckbestimmung „Nutzungsleistungen“ werden in der Regel auch die Ausgaben für solche Baumaßnahmen gebucht, die nicht zu einer „Wertaufhöhung“ des Grundstücks führen, insbesondere also die Kosten für eine laufende bauliche Unterhaltung. Dagegen werden die Kosten für werterhöhende Baumaßnahmen (Ergänzungsbauten, Umbauten, außerordentliche Instandsetzungen usw.) grundsätzlich unter der Zweckbestimmung „Kapitalausgaben“ (Alliiertes Kennzeichen 203) gebucht. Unter der Zweckbestimmung „Nutzungsleistungen“ werden ferner Ausgaben für sogenannte Nebenleistungen, insbesondere Versorgungsleistungen (Strom, Gas, Dampf und Wasser) nachgewiesen.

	Mill. DM	v. H. der Besatzungs- lasten
II. Auftragsausgaben:		
a) Bauleistungen	1 616	24,5
(nur Kapitalausgaben)		
b) Besetzungsschäden	174	2,6
c) Sonstige Auftragsausgaben	97	1,5
Zusammen:	1 887	28,6
III. Besatzungslasten:		
I. Besatzungskosten	4 708	71,4
II. Auftragsausgaben	1 887	28,6
Zusammen:	6 595	100,0

Diese Summe allein bedeutet schon einen Mehrbetrag von 1 135 Millionen DM gegenüber den Gesamtanforderungen des Vorjahres mit 5 460 Millionen DM. Gegenüber den ursprünglichen Vorjahresanforderungen der Alliierten mit 4 049 Millionen DM ergibt sich sogar eine Mehranforderung von 2 546 Millionen DM.

Entsprechend den alliierten Haushaltsbestimmungen können die bisher noch unverbrauchten Summen der Vorjahre jederzeit im laufenden Rechnungsjahr angefordert werden. Es ist dies einmal der Ausgabenüberhang aus dem Rechnungsjahr 1950 mit 1 951 Millionen DM, der von alliierter Seite vor längerer Zeit überschläglich auf 1 875 Millionen DM geschätzt worden ist, in Abweichung von dieser Schätzung im Hinblick auf die zwischenzeitliche Entwicklung aber nur mit 1 465 Millionen DM im Haushalt ausgeworfen wurde. Hinzu kommen noch die restlichen Ausgaben der Auslaufzeit 1949 in Höhe von etwa 25 Millionen DM, insgesamt also 1 490 Millionen DM.

Der Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1951/52 wird daher nicht nur mit den angeforderten 6 595 Millionen DM — abzüglich eines mit 1 400 Millionen DM angenommenen Ausgabenüberhangs zu Lasten des Rechnungsjahres 1952 —, sondern auch noch mindestens mit den weiteren 1 490 Millionen DM Auslaufkosten der Vorjahre belastet. Darüber hinaus muß im Bundeshaushalt für die „Sonstigen Kriegsfolgelasten“ ein Betrag von 803 Millionen DM vorgesehen werden. Damit ergibt sich eine Gesamtbelastung von 7 488 Millionen DM.

Die alliierten Haushaltsvoranschläge für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 sind im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen, 1951, S. 253 ff., veröffentlicht;

c) kassenmäßig für das Rechnungsjahr 1951/52:

Die kassenmäßige Belastung des Bundes für das Rechnungsjahr 1951 würde sich über den Gesamtvoranschlag von 7 488 Millionen DM erhöhen, wenn die seiner Zeit von alliierter Seite überschläglich auf 1 875 Millionen DM geschätzten Auslaufkosten in dieser Höhe geleistet werden müßten und der sodann eintretenden Mehrausgabe von 410 Millionen DM nicht eine entsprechende Minderausgabe beim Einzelplan XXIV gegenüberstehen würde. In diesem Falle würde die kassenmäßige Gesamtbelastung den Betrag von rund 7 900 Millionen DM erreichen. Gegenwärtig läßt sich aber die kassenmäßige Entwicklung noch nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilen.

Zu allen diesen Zahlen muß noch vermerkt werden, daß auch außerhalb des Bundeshaushalts erhebliche Ausgaben zu leisten sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Besetzung stehen, im Bundeshaushalt aber nicht als Besatzungslasten erfaßt werden, wie beispielsweise die unentgeltliche Bereitstellung von Kasernen und sonstigem Bundes- und Landeseigentum sowie mannigfache Dienstleistungen der deutschen Behörden. Gleichwohl stellen auch diese Ausgaben eine nicht unerhebliche Belastung der deutschen Volkswirtschaft dar.

Im übrigen trägt der Bund seit 1. April 1951 auch die in Westberlin anfallenden Besatzungslasten, die ebenfalls in den Einzelplänen XXIV, XXV und XXVII mit einem Gesamtbetrage von 170 242 400 DM veranschlagt, in den oben genannten Zahlen aber nicht enthalten sind.

Die für Westberlin geltenden Haushaltsvoranschläge der Alliierten Kommandantur Berlin sind im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen, 1951, S. 321 ff., veröffentlicht.

12 Besatzungslasten und Bundeshaushalt

Nachdem schon im Rechnungsjahr 1950/51 die tatsächlich aufzuwendernden Besatzungslasten mit rund 4,6 Milliarden DM den größten Posten des Bundeshaushalts von rund 12,6 Milliarden DM, das sind 36 v. H., darstellten, hat sich das Verhältnis zwischen den Besatzungslasten und den übrigen Bundesausgaben infolge der Erhöhung für das laufende Rechnungsjahr noch weiter zu Ungunsten der übrigen Ausgaben verschoben.

Wenn die Bundesrepublik entsprechend den Voranschlägen kassenmäßig etwa 7,5 Milliarden DM bereitstellen müßte, so würde das eine Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahre von rund 2,9 Milliarden DM bedeuten.

Vor der Bekanntgabe des alliierten Besatzungslastenhaushalts ist mit einer Ausgaben-erhöhung des gesamten Bundeshaushalts um etwa 4 Milliarden DM gerechnet worden. Diese Mehrausgaben sollten zu etwa gleichen Teilen durch höhere Steuereinnahmen infolge der erwarteten allgemeinen Produktionszunahme und durch Neueingänge auf Grund der Steuernovelle gedeckt werden. Mit den Anforderungen der Hohen Kommission erhöhte sich aber das Mehr an Ausgaben auf rund 7 Milliarden DM, für das Deckungsmittel nicht in vollem Umfange vorhanden sind. Der Besatzungslastenvoranschlag zu Beginn des Rechnungsjahres 1950 betrug 36 v. H. des gesamten Bundeshaushalts. Dieser Anteil der Besatzungslasten am Bundeshaushalt wird sich voraussichtlich nicht nur halten, sondern sogar erhöhen, obwohl die Vorschätzungen ein Mehr an Einnahmen erwarten lassen. Diese Mehrbelastungen der deutschen Volkswirtschaft sind insbesondere auch wegen des Anstiegens der Besatzungslasten notwendig geworden.

Ebenso, jedoch noch eindrucksvoller als der Vergleich der Besatzungslasten mit dem gesamten Bundeshaushalt zeigt die Belastung des einzelnen Einwohners und des einzelnen Erwerbstätigen im Bundesgebiet die schwere Bürde der Besatzungslasten:

Besatzungslasten*)	1947	1948	1949	1950	1951
je Einwohner	121	98	86	96	146
je Erwerbstätigen	305	239	202	210	340

Bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 225 RM im Jahre 1947 bedeutet dies, daß damals jeder Erwerbstätige $1\frac{1}{3}$ Monate für die Aufbringung der Besatzungslasten arbeiten mußte. Trotz inzwischen erhöhter Einkommen muß er auch heute noch mehr als einen Monat für die Aufbringung dieser Lasten tätig sein.

Es ist jedoch nicht nur die außergewöhnliche Höhe der Besatzungslasten, die das deutsche Volk so drückend empfindet, sondern darüber hinaus die Erkenntnis der Tatsache, daß auch keine zwingende Notwendigkeit für alle Arten und den vollen Umfang der dem deutschen Volk von den Alliierten auferlegten Besatzungslasten besteht. Die Vielzahl der Möglichkeiten aufzuzeigen, diese Lasten beträchtlich zu vermindern, ist der Zweck dieser Schrift**).

*) 1947 bis 1950 auf Grund der Istzahlen, 1951 entsprechend der zu erwartenden Ist-Ausgabe errechnet.

**) Im Hinblick darauf, daß bei der Fülle des Materials hier nur kurze Hinweise auf bestehende Einsparungsmöglichkeiten gegeben werden können, ist das Bundesministerium der Finanzen (Sonderabteilung Besatzungslastenverwaltung) bereits damit befaßt, umfassende Einzelschriften — getrennt nach Leistungsarten und Besatzungsschäden — herauszugeben.

2 Die Einsparungsmöglichkeiten

20 Besatzungslasten im allgemeinen 200 Umfang der Lasten

Die Alliierte Hohe Kommission hatte in einer Note vom 30. Juni 1951 betont, daß eine Verminderung der Besatzungslasten, wie sie von deutscher Seite für das Rechnungsjahr 1951/52 gefordert worden war, nicht möglich sei, da die Mittel in vollem Umfange für die Verteidigung notwendig seien.

Bei näherer Betrachtung der Besatzungslasten ist ersichtlich, daß zwischen ihrer Höhe und der Zahl der der Verteidigung dienenden Streitkräfte ein Mißverhältnis besteht. Die Ursachen hierfür liegen darin, daß neben den

Streitkräften auch heute noch eine umfangreiche zivile alliierte Verwaltung unterhalten wird und für beide überhöhte Aufwendungen gemacht werden müssen.

Die Höhe des Aufwands, den die zivile alliierte Besatzungsverwaltung verursacht, steht in keinem Verhältnis zum Umfang der ihr noch verbliebenen Aufgaben. Wenn für die nächste Zeit die Umwandlung der Alliierten Hohen Kommission in einen Botschafterrat vorgesehen ist mit nur noch beschränkten politischen und ohne administrative Aufgaben, dann ist nicht begreiflich, warum im Rechnungsjahr 1951 noch sehr hohe Beträge für eine zivile alliierte Verwaltung bereitgestellt werden müssen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß für das Rechnungsjahr 1949 das Verhältnis, in dem die Aufwendungen für die Streitkräfte zu denen der zivilen Verwaltung stehen, mit 60 zu 40 v. H. errechnet worden ist (so auch das Institut für Besatzungsfragen*).

Das am 21. September 1949 in Kraft getretene Besatzungsstatut hat keine Änderung hinsichtlich des Umfangs der Verwaltungsorganisation gebracht, so daß auch heute noch die zivile alliierte Besatzungsverwaltung bis auf die Kreisstufe hinab reicht, obwohl ihr gerade auf dieser Ebene durch den Erlass des Besatzungsstatuts nahezu sämtliche politischen und administrativen Aufgaben genommen wurden. Trotzdem hat sich an dem für 1949 ermittelten Verhältnis zwischen Besatzungsaufwand für die Streitkräfte und dem für die zivile Verwaltung grundlegend nichts geändert.

Allein durch den Abbau der zivilen alliierten Verwaltung entsprechend den ihr noch verbliebenen wenigen Aufgaben könnten daher beträchtliche Summen eingespart werden, die das Institut für Besatzungsfragen mit mindestens 1,1 Milliarden DM bemißt*).

201 Leistungsverfahren

Neben dem Finanzbedarf der zivilen Besatzungsbürokratie, deren Existenzberechtigung — wenigstens im seitherigen Umfang — bestritten werden muß, sind auch die Lasten, die der Befriedigung der Truppenbedürfnisse dienen, sehr hoch. Auch hier ist das Mißverhältnis zwischen Besatzungsaufwand und militärischer Stärke umso auffälliger, als zu den Lasten, die die Bundesrepublik zu tragen hat, auch noch die Besoldung der Besatzungstruppen und die Kosten ihrer Ausrüstung u. a. m. hinzukommen, die aus dem Militäretat des Heimatstaates bestritten werden müssen (sogenannte externe Besatzungskosten).

Das Institut für Besatzungsfragen**) hat in einer Untersuchung einen Vergleich zwischen dem laufenden Truppenunterhalt dienenden Besatzungskosten des ersten Halbjahres

*) „Besatzungskosten — ein Verteidigungsbeitrag?“ Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1950, S. 60.

**) „Beiträge zur Frage der Einsparungsmöglichkeiten bei den Besatzungslasten“, als Manuskript vervielfältigt August 1951, S. 10.

**) a.a.O., S. 4 f.

1950 und den entsprechenden Aufwendungen in der ehemaligen deutschen Wehrmacht angestellt. Das Institut kommt dabei zu dem Ergebnis, daß vom Aufwand der Besatzungstruppen im Durchschnitt mindestens 57 v. H. über dem vertretbaren und notwendigen Maß liegen. Die Unterhaltungskosten für einen Soldaten im ehemaligen deutschen Heer hätten, auf die mit den Besatzungskosten vergleichbaren Ausgaben bezogen und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preissteigerung und des Mehrbedarfs für vollmotorisierte Truppen, 3 020 DM betragen. Selbst wenn man, wie das Institut weiter argumentiert, der Besatzung einen Zuschlag von 40 v. H. für höheren Lebensstandard zubilligt, ergäbe dies erst einen Aufwand von 4 230 DM je Mann. Demgegenüber beträgt der Aufwand für einen Soldaten der Besatzungsstreitkräfte tatsächlich 9 750 DM.

Hiervon ausgehend errechnet das Institut für Besatzungsfragen die Summe von mindestens 1,4 Milliarden DM, die bei einer Rationalisierung der Truppenausgaben eingespart werden könnte.

202 Vergütungsverfahren

Die Besatzungsmächte, vor allem die amerikanische Besatzungsmacht, fordern die Leistungen einseitig an und setzen die dafür zu gewährende Vergütung selbst fest. Es liegt auf der Hand, daß dieses Verfahren ein weiterer Grund für die übertriebene Höhe der Besatzungskosten ist.

Dem alliierten Besatzungslastenhaushalt in seiner Gesamtheit fehlt das Regulativ der parlamentarischen Kontrolle. Die deutsche Seite wirkt bislang bei der Aufstellung des Haushalts nicht mit. Bei dieser Sachlage wären zweifellos Ersparnisse zu erzielen, wenn — wie in gewissem Umfang schon jetzt in der britischen Zone — in Zukunft die Vergütungen für Besatzungsleistungen durch deutsche Stellen festgesetzt würden.

Das Institut für Besatzungsfragen*) stellt fest, daß z. B. Einsparungen von mindestens 20 v. H. möglich wären, wenn bei den Bauleistungen für die Besatzungsmächte (Kapitalausgaben) der überhöhte Standard der Bauten auf ein angemessenes Maß zurückgeschraubt würde, und die Bauvergabe, Bauüberwachung und Bauabrechnung durch deutsche Stellen vorgenommen würden.

*) ebenda S. 10.

Die Einsparungsmöglichkeiten im einzelnen zeigen sich bei einer Betrachtung der verschiedenen Leistungsarten und der Besatzungsschäden.

21 Dienstleistungen

210 Umfang der Leistungen

Die Dienstleistungen beanspruchen im Rechnungsjahr 1951/52 mit einem Voranschlag von 1 571 Millionen DM den nächststärksten Anteil des Besatzungslastenhaushalts nach den Bauleistungen; in den Jahren vorher hatten sie sogar den größten Anteil. Nicht enthalten sind in dem genannten Betrag die Arbeitgeberanteile, die in Höhe von ungefähr 165 Millionen DM über den Einzelplan XXVII („Sonstige Kriegsfolgelasten“) verrechnet werden müssen. Die Gesamtausgaben für Dienstleistungen sind somit — ohne die zwischenzeitlich eingetretenen Lohnerhöhungen — im derzeitigen Rechnungsjahr auf 1 736 Millionen DM veranschlagt.

Am 30. Juni 1951 betrug die Zahl der bei der Besatzung beschäftigten Personen

männlich	307 549
weiblich	145 298
Insgesamt	452 847*) ¹⁾

Als Vergleichsmaß für die Größe der Zahl kann der Personalstand der Deutschen Bundesbahn mit insgesamt 535 218 Beschäftigten dienen. Die Besatzung beschäftigt somit nur 15 v. H. weniger Personal als die Deutsche Bundesbahn.

Beträchtliche Einsparungen könnten auf dem Gebiet der Dienstleistungen vorgenommen werden, wenn — wie schon unter Ziffer 200 erwähnt — die zivile alliierte Besatzungsverwaltung abgebaut würde.

In Niedersachsen verursachte die britische Besatzungsverwaltung bei insgesamt 63 Verwaltungsstellen auf der Kreisstufe im Rechnungsjahr 1950/51 einen Personalaufwand von 1 057 961 DM²⁾; in Württemberg-Hohenzollern war der Personalaufwand bei 17 französischen Verwaltungsstellen sogar rund 2 Millionen DM³⁾. In Hessen werden bei den

*) In den angegebenen Zahlen sind auch die verhältnismäßig wenigen Arbeitskräfte enthalten, die von Besatzungsangehörigen privat, d. h. ohne daß diese aus dem Besatzungslastenhaushalt besoldet sind, beschäftigt werden.

¹⁾ Diese mit Zahlen versehenen Anmerkungen verweisen auf das am Schluß beigefügte Quellenverzeichnis.

35 amerikanischen Besatzungsverwaltungen auf der Kreisstufe ohne Frankfurt am Main 250 deutsche Angestellte beschäftigt⁴⁾.

Auch bei den Besatzungsstreitkräften selbst könnten überflüssige Einrichtungen beseitigt und damit Personal eingespart werden. Z. B. unterhält die Besatzung eigene Feuerwehren mit deutschem Personal, für deren Aufgaben auch die deutschen örtlichen Berufsfeuerwehren im allgemeinen ausreichend sind. Die amerikanische Feuerwehr im Bereich des Stadtgebietes Heidelberg beschäftigt

45 Personen mit einem jährlichen Gesamtlohnaufwand von 185 580 DM.

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Heidelberg beschäftigt

38 Personen mit einem Gesamtlohnaufwand von 168 164 DM.

Da der Feuerschutz auch für die amerikanischerseits in Anspruch genommenen Gebäude und sonstigen Objekte von der städtischen Berufsfeuerwehr ohne weiteres gewährleistet werden könnte, ließen sich allein in Heidelberg rund 185 000 DM einsparen⁵⁾.

Auch die von den Besatzungsdienststellen errichteten handwerklichen Betriebe, die der baulichen Unterhaltung von Gebäuden oder als Reparaturwerkstätten für Ausrüstungsgegenstände dienen, sind zumeist wenig produktiv, da das dort beschäftigte Personal häufig nur für zeitweise anfallende Sofortarbeiten eingesetzt wird und auf diese warten muß. Der Area Engineer Heidelberg beschäftigt nicht weniger als 801 Bauhandwerker mit einem jährlichen Aufwand von 2 439 036 DM⁶⁾.

In den Betrieben der britischen und der französischen Besatzung werden zudem Staatsangehörige dieser Mächte beschäftigt und aus dem Besatzungslastenhaushalt entlohnt⁷⁾.

Durch Übertragung dieser Aufgaben an deutsche Baudienststellen oder durch Vereinbarung mit Handwerksunternehmen der freien Wirtschaft könnten die Aufgaben mit einem weitaus geringeren Kostenaufwand durchgeführt werden.

Sowohl die amerikanischen als auch die britischen Besatzungstruppen unterhalten Reparaturwerkstätten für Panzerfahrzeuge (und z. T. schwere LKW) mit zahlreichem Personal, z. B.:

Werkstätte in rund 2 200 Beschäftigte,
Werkstätte in rund 2 400 Beschäftigte,
Werkstätte in rund 2 000 Beschäftigte,
Werkstätte in rund 2 500 Beschäftigte.

Es kann nicht angenommen werden, daß alle diese Arbeitskräfte nur mit Reparaturen der in Deutschland stationierten Fahrzeuge beschäftigt sind. Sollte die Unterhaltung dieser Werkstätten jedoch als deutscher Beitrag zur gemeinsamen Sicherheit gedacht sein, so würde dies eine entsprechende Vereinbarung mit den Besatzungsmächten voraussetzen⁸).

Zum Teil unterhalten die Besatzungsmächte auch Einrichtungen, die weder mit dem Besatzungszweck noch mit der Verteidigungsabsicht im Zusammenhang stehen. Die für diese Stellen aus dem Besatzungslastenhaushalt verausgabten Personalkosten gehen in die Millionen:

Die amerikanische Besatzungsmacht unterhält in Landshut eine Stelle zur Betreuung von deutschen Wissenschaftlern und deren Angehörigen, die sich zur Arbeitsleistung nach den Vereinigten Staaten verpflichtet haben (Landshut Housing Project). Diese Stelle beschäftigt 30 Arbeiter und 12 Angestellte mit einem Gesamtjahresaufwand von 140 600 DM⁹). Bei der King Alfred School in Plön, einem Internat für Kinder britischer Besatzungsangehöriger, werden 22 Lehrer, 24 Angestellte sowie 286 Arbeiter mit einem Jahresaufwand von 1 160 000 DM beschäftigt¹⁰).

Die deutschen Dienstorganisationen (Labor Service Units und German Service Organizations), die von der amerikanischen und der britischen Besatzungsmacht unterhalten werden, sind häufig mit Bewachungsaufgaben betraut, für die entweder der allgemeine deutsche Polizeischutz ausreichend wäre, oder die durch ein privates Bewachungsinstitut mit weitaus geringerem Kostenaufwand durchgeführt werden könnten.

Die Bewachung von Flugplätzen, Gebäuden und Wohnungen in Niedersachsen durch rund 700 Beschäftigte mit einem jährlichen Gesamtlohnaufwand von 1 980 000 DM könnte, wie festgestellt wurde, durch ein deutsches Bewachungsinstitut für die jährliche Pauschalsumme von 672 000 DM vorgenommen werden¹¹).

Die Gruppe der Hausangestellten ist wahrscheinlich am stärksten übersetzt:

In Württemberg-Hohenzollern waren am 31. Oktober 1950 von 6 343 Besatzungsbeschäftigten 3 173, d. s. 50 v. H. Hauspersonal¹²). In Hessen betrug die Zahl der Besatzungsbeschäftigten am 31. De-

zember 1950 51 458, davon entfielen auf Hausangestellte und verwandte Berufe rund 10 000, d. s. 20 v. H.¹³). In Bremen sind 27 v. H. der Beschäftigten Hausangestellte¹⁴).

Eine Berechtigung der Besatzung, Hausangestellte, die lediglich den privaten Bedürfnissen der Besatzungsangehörigen und ihrer Familienmitglieder dienen, aus dem Besatzungslastenhaushalt zu entlohnen, muß nach Völkerrechtsgrundsätzen überhaupt bestritten werden.

Während z. B. die Angehörigen der amerikanischen Armee beim Dienst außerhalb der Vereinigten Staaten eine höhere Besoldung erhalten, wird ihnen diese in Deutschland nicht gewährt, da sie hier Vergünstigungen, wie u. a. die unentgeltliche Bereitstellung von Hauspersonal erhalten. Die Entlohnung des Hauspersonals aus dem Besatzungslastenhaushalt stellt somit eine Abwälzung von äußeren Besatzungskosten, die von den Besatzungsmächten selbst aufzubringen sind, auf die inneren dar, die den deutschen Haushalt belasten.

211 Leistungsverfahren

Die weitgehend selbständige Erledigung der Arbeitsverwaltungsangelegenheiten durch die Besatzungsstellen, vor allem durch die amerikanische Besatzung, die sowohl Einstellung, Lohn- und Gehaltseinstufung, Arbeits- und Arbeitszeitüberwachung, Lohn- und Gehaltsabrechnung als auch Kündigung ohne Mitwirkung deutscher Stellen vornimmt, wahrt nicht in vollem Maße die notwendigen Gesichtspunkte einer rationellen Verwaltung.

Neben der Tatsache, daß bei der Einstellung häufig die fachliche Eignung der Arbeitskräfte nicht genügend berücksichtigt wird, zeigt die Arbeitszeitüberwachung durch die Besatzungsdienststellen bedeutende Mängel:

Es kommt immer wieder vor, daß der Lohn- und Gehaltsabrechnung Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. So sind Autobusfahrer in Bonn für 470 Arbeitsstunden im Monat, das wären je Tag im Durchschnitt 18 Arbeitsstunden, entlohnt worden¹⁵).

Wenn auch der Mißbrauch mit der Anrechnung von Überstunden nicht mehr dasselbe Ausmaß hat wie in den vergangenen Jahren, so wäre trotzdem eine genauere Arbeitskontrolle notwendig:

In Iserlohn wurden z. B. für Angestellte über mehrere Monate hinweg täglich $7\frac{1}{2}$ Überstunden von der britischen Besatzungsdienststelle anerkannt¹⁶⁾.

Wie festgestellt werden konnte, werden nicht selten fiktive Überstunden von den Besatzungsdienststellen zugestanden, um den Beschäftigten auf diesem Wege Gehaltszulagen zu verschaffen, was auf dem ordnungsgemäßen Wege nicht möglich ist¹⁷⁾.

Von der Möglichkeit, Überstunden durch Freizeit abzugelten, wird leider zu wenig Gebrauch gemacht.

Die häufigen fristlosen Entlassungen ohne ausreichenden Kündigungsgrund durch die Besatzungsdienststellen führen vor allem in der britischen Zone zu hohen Mehraufwendungen, sofern aufgrund von Arbeitsgerichtsentscheidungen Zahlungen geleistet werden müssen:

So mußten in Niedersachsen in sieben Fällen Nachzahlungen in Höhe von insgesamt 11 719 DM geleistet werden¹⁸⁾.

Durch Übergang von Verwaltungsaufgaben auf die deutsche Verwaltung könnten erhebliche Summen im Besatzungslastenhaushalt eingespart werden. Eine angemessene Mitwirkung bei der Einstellung und Kündigung sowie bei der Kontrolle der Arbeitszeit ist wünschenswert. Hierdurch würde die deutsche Verwaltung in die Lage versetzt werden, die Einstufung und die Berechnung der Bezüge der Bediensteten nach Einführung einer Tarifregelung für das gesamte Bundesgebiet nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen.

212 Vergütungsverfahren

Ein Großteil der bei der Besatzung beschäftigten Arbeitskräfte kann deshalb hinsichtlich ihres Arbeitsentgelts nicht in die richtige Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft werden, weil die in den einzelnen Zonen und Ländern verschiedenen Lohn- und Gehaltstarife zu unübersichtlich sind. Auch nach Inkrafttreten der angestrebten gemeinsamen Tarifregelung für alle drei Zonen wird das Einstufungsproblem solange nicht befriedigend gelöst werden können, als die Einstufung durch die Besatzungsdienststellen selbst und nicht durch die deutsche Verwaltung vorgenommen wird.

Daß die Einstufung durch die Besatzungsdienststellen nicht immer nach objektiven Maßstäben durchgeführt wird, zeigt folgendes Beispiel:

Ein amerikanischer Club, der aus Mitteln der Clubangehörigen getragen wurde, beschäftigte mehrere Musiker. Das Monatseinkommen eines Musikers betrug 250 DM. Der Club wurde im vergangenen Jahr eine offizielle Einrichtung des Europäischen Hauptquartiers; sein Aufwand wird nunmehr aus dem Besatzungslastenhaushalt bestritten. Seitdem beträgt das Monatseinkommen eines Musikers 702 DM, ohne daß sich an der Arbeitszeit oder den sonstigen Arbeitsbedingungen Wesentliches geändert hätte¹⁹⁾.

Häufig unberücksichtigt bleiben bei den Lohn- und Gehaltsfestsetzungen die Naturalleistungen, welche die Beschäftigten von seiten der Besatzungsmacht neben dem Lohn oder Gehalt empfangen²⁰⁾.

Bei der Berechnung von Reisekosten und Trennungsentschädigungen werden durch die Besatzungsdienststellen häufig weder die sachlichen Merkmale beachtet, die für die Gewährung einer Trennungsentschädigung überhaupt oder für die Höhe der Beträge ausschlaggebend sind, noch werden die Bestimmungen, nach denen die Berechnung vorgenommen werden müßte, eingehalten:

Z. B. wird in Baden-Baden Trennungsentschädigung an Ledige, Verwitwete oder Geschiedene gewährt, obwohl diese keine gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen haben. In Heidelberg erhielten 5 Besatzungsangestellte während einer ununterbrochenen Abwesenheit von 7 Monaten statt Trennungsentschädigung Reisekosten, wodurch eine Überzahlung von rund 9 000 DM verursacht wurde²¹⁾.

Ähnliche Mißstände treten auch bei der Gewährung von Fahrtkosten, Beweglichkeitszuschüssen und dergleichen auf.

Diese Mängel könnten ebenfalls dadurch geändert werden, daß sowohl die Lohn- und Gehaltseingruppierung als auch die Berechnung durch die deutsche Besatzungslastenverwaltung vorgenommen wird.

22 Sach- und Werkleistungen

220 Umfang der Leistungen

Im Rechnungsjahr 1951/52 sind durch die Besatzungsmächte Ausgaben für die Inanspruchnahme von Sach- und Werkleistungen in Höhe von 732 224 800 DM vorgesehen, d. s. 11 v. H. des gesamten alliierten Haushalts. 1950/51 weist der berichtigte Voranschlag für die gleichen Zwecke 777,9 Mil-

lionen DM aus, während im Rechnungsjahr 1949/50 Aufwendungen in Höhe von 1 097 Millionen DM geleistet wurden.

Diese Zahlen könnten den Anschein erwecken, als wenn die Inanspruchnahme von Sach- und Werkleistungen in den letzten drei Jahren eine rückläufige Tendenz aufwiese. Dies ist nicht der Fall. Während nämlich 1949 unter dieser Kategorie auch sämtliche Bauleistungen erfaßt wurden, sind in den Rechnungsjahren 1950/51 und 1951/52 die Aufwendungen für Neubauten unter einem gesonderten Titel „Kapitalausgaben“, die für Umbauten und Instandsetzungsarbeiten dagegen im allgemeinen zusammen mit jenen der Nutzungsleistungen erfaßt. Die Entwicklung der letzten 3 Jahre kann nur dann einigermaßen richtig gesehen werden, wenn zumindest die Ausgaben für Neubauten den Sach- und Werkleistungen zugeschlagen werden:

1949/50	1 097 Millionen DM
1950/51	1 779 Millionen DM
1951/52	2 348 Millionen DM.

Nicht enthalten in dem Voranschlag 1951/52 in Höhe von 732,2 Millionen DM sind ferner die Lieferungen an Mobiliar, die ebenfalls unter den Aufwendungen für Nutzungsleistungen erfaßt sind und wahrscheinlich mehr als 200 Millionen DM betragen dürften.

Gerade auf dem Gebiet der Sach- und Werkleistungen sind daher Einsparungen notwendig; die Möglichkeiten hierzu sind auch in besonders hohem Ausmaß gegeben.

Vor allem müßten jene Sach- und Werkleistungen wegfallen, die nicht unmittelbar den Bedürfnissen der Besatzungstreitkräfte dienen. Die Annahme liegt nahe, daß auch heute noch auf dem Weg des Requisitionsverfahrens und zu Lasten der Besatzungskosten Gegenstände nach außerhalb des Besatzungsgebiets gebracht werden:

Die britischen Besatzungsstellen fassen in immer stärkerem Maße Requisitionsgüter in für eine Verschiffung ins Ausland günstig gelegenen Lagern (z. B. Hamburg-Glinde) zusammen. Dorthin werden vor allem solche Güter gelenkt, die auf dem Weltmarkt als Mangelware gelten (z. B. 1 000 t Feinbleche, 40 km hochwertiges Drahtseil). Bestimmte Waren, selbst wenn sie in ihrer Normalverpackung längere Zeit lagerfähig sind, müssen auf ausdrückliche Anweisung seemäßig verpackt geliefert werden²²).

Die den britischen Besatzungstruppen angeschlossene Navy-Army-Air-Force Insti-

tution (NAAFI), eine Betreuungseinrichtung für den persönlichen Bedarf der Besatzungsangehörigen und ihrer Familienmitglieder, beschaffte die hierzu notwendigen Leistungen teilweise zu Lasten des Besatzungslastenhaushalts; so in Hamburg innerhalb von 9 Monaten (April bis Dezember 1950) unter anderem:

Bier	für 386 577 DM
Wein	66 145 „
Herstellung von Fondantmasse	12 112 „
Glastiere	2 200 „
Weckuhren	11 000 „
Armbanduhren	2 585 „
Spielwaren	17 222 „
Feuerzeuge	9 107 „
Zigarettenetuis	2 600 „ ²³).

Auch andere, ihrem Verwendungszweck nach berechnete Sachgüter müßten auf das ihrem Umfange nach wirklich notwendige Maß beschränkt werden:

Es muß z. B. als ausgeschlossen gelten, daß für die seit der Besetzung aus der deutschen Wirtschaft und mit Mitteln des Besatzungslastenhaushalts beschafften elektrischen Kühlschränke in diesem Umfange eine Notwendigkeit bestand. In einem Halbjahr (1949/50) wurden allein für 7 Millionen DM, d. s. mehr als 7 000 Stück, Kühlschränke beschafft; im Herbst 1950 hat eine Herstellerfirma von einer amerikanischen Besatzungsstelle (Quartermaster Depot Gießen) den Auftrag erhalten, für 6,8 Millionen DM 5 421 Kühlschränke zu liefern²⁴).

Von britischen Besatzungsdienststellen wird ein gewisses Ausrüstungssoll an Teppichen, gestaffelt nach Dienstgraden, gefordert, das in keinem Verhältnis zu dem Soll der ehemaligen deutschen Wehrmacht steht. Seit April 1951 sind 12 150 Teppiche im Werte von 5,5 Millionen DM bereits beschafft oder zur Beschaffung in nächster Zeit angemeldet. Das gleiche gilt für 47 713 Bettvorleger usw. und 65 334 m Läuferstoff²⁵).

Eine einzige Handelsfirma lieferte an die amerikanische Besatzung in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Juli 1951 u. a. 564 506 künstliche Zähne für 232 785 DM²⁶). Diese Anforderung spricht im Hinblick auf die Zahl der hier in Betracht kommenden amerikanischen Besatzungsangehörigen für sich.

Auch im Hinblick auf die Qualitätsansprüche bei Sach- und Werkleistungen könnten bedeutende Einsparungen vorgenommen werden. Die Besatzungsstellen verlangen nur Waren allererster Güte, auch wenn Güter minderer Qualität für den Zweck ausreichend wären:

Besonders aufschlußreich ist ein Vergleich des Vorkriegsbedarfs der ehemaligen deutschen Wehrmacht mit den von der amerikanischen Besatzungsmacht für die Verpflegung der Dienstgruppen (Labor Service Units) geforderten Waren und Qualitäten.

Menge je Kopf und Jahr	Labor Service Units	Wehrmacht
Fette	17,3 kg	23,4 kg
Fleisch, Fleischwaren, Fische und Fischwaren	115 "	64 "
davon Wild und Geflügel	9 "	0 "
Getreideerzeugnisse, Brot usw.	206,8 "	270 "
Kartoffeln	180 "	270 "
Gemüse	109,8 "	36 "

In den amerikanischen Lieferbedingungen für Dienstgruppen sind z. B. folgende Qualitätsansprüche gestellt: „Brathühner sollen fett und ausgenommen, gerupft und frei von kleinen Federn sein; bei Flecken und Hautabschürfungen sowie gebrochenen Beinen und Flügeln wird Annahme verweigert; so sollen sie 2 bis 2½ kg wiegen.“ — „Frischfisch ist in Kisten stark vereist (Eisgewicht gleich Fischgewicht) zu liefern.“

Die Verpflegungskosten je Mann und Tag schwanken zwischen 2,51 DM und 2,64 DM²⁷⁾. Die Gesamtkosten für die Verpflegung sind nicht unter dem zu Eingang in Ziffer 220 genannten Betrag in Höhe von 732,2 Millionen DM enthalten, sondern bei dem Voranschlag für Dienstleistungen erfaßt.

221 Leistungsverfahren

Hand in Hand mit der Beschränkung der Sach- und Werkleistungen mußte auch das Beschaffungsverfahren rationalisiert werden; auch dadurch könnten Einsparungen in größtem Ausmaß erzielt werden.

Soweit die Beschaffungen durch die Besatzungsdienststellen vorgenommen werden — was abgesehen von den besonderen Verhältnissen in der britischen Zone die Regel ist —, fehlt es häufig an der fachmännischen Durchführung, vornehmlich an einer geeigneten Auswahl der Liefer- oder Herstellerfirmen.

Es werden für Großaufträge Firmen herangezogen, deren Kapazität hierfür nicht ausreicht und Firmen beauftragt, in deren Lieferprogramm derartige Aufträge nicht gehören:

So verteuerte sich der Bezug von Tetrachlorkohlenstoff bei einem Eisen- und Stahlhandelsunternehmen, das diese Ware selbst erst wieder beschaffen mußte, von 7,02 DM je Gallone auf 10,50 DM²⁸⁾.

Ein kleiner Fotoeinzelhändler mit Ladengeschäft erhielt einen Auftrag auf 13 800 Röntgenfilme in Höhe von 69 000 DM²⁹⁾.

Es konnte festgestellt werden, daß bei der Anfertigung von Teilen für ausländische Kraftfahrzeugtypen die hierzu notwendigen Spezialwerkzeuge, die selbst erst angefertigt werden mußten und häufig bis zu 35 v. H. der Gesamtauftragskosten ausmachten, bei jedem neuen Auftrag erneut hergestellt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Reparaturkosten für ausländische Kraftfahrzeuge allein bei der britischen Besatzung in einem Jahr rund 65 Millionen DM beanspruchen³⁰⁾.

Bei der Auftragsvergebung durch Besatzungsdienststellen werden Handelsmakler und Vertreter eingeschaltet, ohne daß diese immer eine wirtschaftlich notwendige Funktion auszuüben haben; dies verteuert den Bezug der Leistungen sehr.

Auch die in Deutschland üblichen Maße und Normen werden bei der Auftragsvergebung nur ungenügend beachtet, so daß hierdurch die Kosten ebenfalls unnötig erhöht werden.

Die von den Besatzungsstellen, vor allem in den vergangenen Jahren geübte Lagerhaltung von requiriertem Material hat sich als sehr unzweckmäßig erwiesen. Zumeist mußten die Lager ein sehr großes Sortiment von Gegenständen der verschiedensten Art und Größe unterhalten, ohne daß die Gewißheit bestand, daß jeder dieser Gegenstände tatsächlich benötigt werde. Dadurch wurden erhebliche Geldsummen festgelegt. Andererseits entstanden durch die lange Lagerzeit infolge Verderb, Schwund, Diebstahl usw. große Einbußen.

Bei der Verwertung freigegebener, früher beschlagnahmter Güter zeigt sich immer wieder, daß Anschaffungen weit über den tatsächlichen Bedarf hinaus vorgenommen worden waren. Hierdurch war der Besatzungslastenhaushalt in erheblichem Umfang unnötig belastet worden:

So wurden in der Zeit von Oktober 1949 bis März 1951 allein von amerikanischen Besatzungsstellen Waren in einer Gesamtmenge von 20 000 t abgegeben, die sodann größtenteils weit unter ihrem Neuwert von der STEG verwertet werden mußten. Hierunter waren enthalten:

600 t Tarnfarben,
100 t Trockenfarbe weiß,
12 t Ultramarinblau, eine Menge, die dem Jahresbedarf des Bundesgebiets entspricht,
150 t Schiebetürbeschläge in einer heute überholten Konstruktion; diese Menge würde den Jahresbedarf des Bundesgebiets mehrfach decken³¹⁾.

Die Beseitigung all dieser Mängel würde in die Millionen DM gehende Einsparungsmöglichkeiten ergeben. Diese lassen sich nur dann voll ausschöpfen, wenn sich alle drei Besatzungsmächte entschließen, die Beschaffungen durch deutsche Stellen vornehmen zu lassen. Es sollten in Zusammenarbeit der deutschen und der alliierten Stellen die vorhandenen Ansätze weiter ausgebaut und langfristige Programme aufgestellt werden, die die Möglichkeit rationaler Beschaffung ergeben.

222 Vergütungsverfahren

In der amerikanischen und der französischen Zone werden die Sach- und Werkleistungen überwiegend durch die Besatzungsdienststellen selbst beschafft; diese setzen auch die Vergütungen (Preise) fest.

Dabei wird der Auftrag für Sachleistungen zumeist freihändig vergeben. Da die Besatzungsdienststellen weder die deutschen Preise noch die Möglichkeiten der Bezugsverbilligung (Skonti, Rabatte) ausreichend kennen, werden unnötig hohe Preise bezahlt. Soweit Ausschreibungen vorgenommen werden, richten sich diese in der Mehrzahl der Fälle nur an drei Firmen. Zur Ermittlung des billigsten Angebots wird dieses Verfahren häufig nicht ausreichen; es birgt vor allem die Gefahr der Preisabsprache in sich^{*)}. Diese Mängel könnten weitgehend vermieden werden, wenn die bewährten deutschen Vergabungsvorschriften für öffentliche Leistungen — Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) — angewendet würden. Dabei könnten Einsparungen in größtem Umfange gemacht werden, wenn deutsche

^{*)} Für die Auftragsvergebung gelten im Grundsätzlichen die Ausführungen unter Ziffer 23, Bauleistungen.

Dienststellen schon bei der Auftragsvergebung mit der Feststellung der Vergütungen (Preise) beauftragt würden.

Solange diese Möglichkeit zur Einschaltung deutscher Dienststellen nicht gegeben ist, sollten wenigstens die Preise nach Erbringung der Leistung und nach Vorlage der Rechnung durch die Leistungspflichtigen von den deutschen Behörden geprüft werden.

Diese Möglichkeit ist in der amerikanischen und der französischen Zone nur in Ausnahmefällen gegeben. In der Regel stellen z. B. die amerikanischen Einkaufs- und Vertragsoffiziere ohne irgendeine Überprüfung der Preise die Requisitionsempfangsbescheinigungen, lautend auf den Betrag, den die Leistungspflichtigen in ihrer Rechnung angeben, aus. Aufgrund dieser Bescheinigungen muß dann die deutsche Behörde der Besatzungslastenverwaltung den darin genannten Betrag voll auszahlen.

In Heidelberg machen die Einkaufs- und Vertragsoffiziere von der ihnen zustehenden Möglichkeit, die Preise vor Ausstellung der Requisitionsempfangsbescheinigungen durch das Besatzungskostenamt prüfen zu lassen, ausnahmsweise Gebrauch. Hierdurch wurden im Rechnungsjahr 1950/51 bei Zahlungen für Sach-, Werk- und Bauleistungen in Höhe von rund 40 Millionen DM etwa 6 Millionen DM eingespart, das sind 15 v. H. des ursprünglich geforderten Rechnungsbetrages. Dieses Verfahren sollte überall angewandt werden.

Die Schätzung scheint berechtigt, daß in der amerikanischen Zone durch eine eingehende Preisprüfung aller Vergütungen für Sach-, Werk- und Bauleistungen mindestens 10 v. H., das wären im Rechnungsjahr 1951/52 rund 230 Millionen DM, eingespart werden könnten³²⁾.

23 Bauleistungen

230 Umfang der Leistungen

Die Inanspruchnahme von Bauleistungen durch die Besatzung ist mit jedem Rechnungsjahr umfangreicher geworden. Sie hat mit den im Haushalt 1951/52 unter dem Titel „Kapitalausgaben“ veranschlagten 1616 Millionen DM 24 v. H. des Besatzungslastenhaushalts und damit erstmals den größten Anteil an den Besatzungslasten erreicht.

In diesem Betrag sind — wie schon erwähnt — in der Hauptsache reine Neubaukosten enthalten, während teilweise Kaserneninstandsetzungen und -erweiterungen, ferner

Instandsetzung und Umbau der übrigen konfiszierten und requirierten Gebäude, deren Kosten auf mindestens 350 Millionen DM zu schätzen sind, aus den für Nutzungsleistungen veranschlagten Mitteln bezahlt worden. Ferner wird die Bundesregierung auch in diesem Rechnungsjahr gezwungen sein, hohe Beträge für den Bau von Ersatzwohnungen der Kasernen- und Altbesatzungsverdrängten im Einzelplan XXVII („Sonstige Kriegsfolgenlasten“) bereitzustellen. Danach kann mit einem tatsächlichen Gesamtbauvolumen von weit über 2 Milliarden DM gerechnet werden.

Ermessen läßt sich der Umfang dieses Volumens daran, daß im Jahre 1950 der gesamte Wohnungsbau im Bundesgebiet mit rund 300 000 Wohnungen einen Kapitalaufwand von 3,4 Milliarden DM erforderte. Die Baumaßnahmen der Besatzung betragen daher im Vergleich hierzu über 60 v. H. des Wohnungsbaues im gesamten Bundesgebiet³³).

Es ist daher gerade bei den Bauleistungen besonders wichtig, das Augenmerk auf die vorhandenen Einsparungsmöglichkeiten zu lenken.

Überhöhte Anforderungen an den Umfang werden beim Kasernenbau vor allem für die Wirtschaftseinrichtungen (Speiseräume, Clubräume usw.), die sanitären Einrichtungen (Toiletten, Wasch- und Duschräume) und Versorgungsanlagen (Strom und Wasser) gestellt:

Die ehemalige deutsche Wehrmacht rechnete in Kasernenanlagen mit einem Gesamtwasserverbrauch je Kopf und Tag von 180 bis 200 Liter. Der für die amerikanische Besatzung festgesetzte Standard beträgt 140 Liter Warmwasser und 400 Liter Kaltwasser.

Das Leistungsvermögen der Hochspannungsstation einer Kaserne in Karlsruhe mit 50 KVA war ausreichend für die Versorgung der in ihr untergebrachten deutschen Truppen. Im Zuge der Instandsetzung dieser Kaserne für die amerikanische Besatzung mußte eine Station mit einem Leistungsvermögen von 556 KVA errichtet werden.

Die Verstärkung der Elektrizitätsleitungen zu 4 Kasernen in Mannheim kostet allein 1 350 000 DM³⁴).

Die Ansprüche hinsichtlich der Qualität der Bauausführung sind häufig nicht nur überhöht, sondern auch unzweckmäßig:

So wird bei der Instandsetzung von Kasernen verlangt, daß völlig unversehrte

Wandverkleidungen aus Solnhofener Naturstein mit Ölfarbe überstrichen werden³⁵).

Die Größen- und Qualitätsforderungen beim Wohnungsbau gehen — auch bei Berücksichtigung des verschiedenartigen Verwendungszweckes — über die beim Kasernenbau gestellten noch hinaus:

Die Baukosten betragen 1950 ohne Grunderwerbskosten in der britischen Zone:

für die Unteroffizierswohnung
rund 46 000 DM,

für die Junioroffizierswohnung
rund 71 000 DM,

für die Senioroffizierswohnung
rund 172 000 DM,

amerikanische Zone:

für die Wohnung höherer Mannschafts- und niederer Offiziersdienstgrade (US-Family-Apartment House, EUCOM Standard Plan)
rund 53 000 DM.

Als Vergleich kann angeführt werden, daß zur selben Zeit die Baukosten einer Wohnung für die deutsche Bevölkerung in der Größe der britischen Unteroffizierswohnung, aber nach dem Standard des sozialen Wohnungsbaus, ungefähr 12 000 DM betragen.

Auch die Umbau- und Instandsetzungsarbeiten der requirierten und konfiszierten Gebäude müßten der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit angepaßt werden.

Vor allem sollten Schönheitsreparaturen auf ein Minimum beschränkt und nicht z. B. Wohnungen bei jedem Wechsel völlig neu hergerichtet werden, während andererseits dringend notwendige Reparaturen, durch deren Unterlassung größere Schäden hervorgerufen werden, unterbleiben.

231 Leistungsverfahren

Die Besatzungsstellen lassen bislang eine eingehende Vorausplanung nicht erkennen; zumindest ist deutschen Stellen nichts bekannt geworden, was als ausreichende Grundlage für eine langfristige Wirtschaftsplanung hätte dienen können. Hierdurch entstehen Schwierigkeiten, die sich vor allem bei der Materialbeschaffung bemerkbar machen und häufig zu Übertreibungen der Bauvorhaben führen, wenn die Baufertigstellung nicht verzögert werden soll.

Es ist daher notwendig, daß die Besatzungsstellen eine solche Planung vornehmen und sie der Bundesregierung mitteilen.

Auch die Einzelplanung der Bauwerke müßte von deutschen Baudienststellen vorgenommen werden und nicht, wie bisher, vor allem in der amerikanischen Zone, durch die Besatzungsdienststellen selbst oder durch von ihr beauftragte Privatarchitekten, da diese häufig bei der Bauplanung nicht alle Verbilligungsmöglichkeiten, wie sie vornehmlich auch in der Typisierung und Normierung liegen, ausschöpfen.

Die von den Besatzungsdienststellen für die Bauplanung gewährten Fristen sind zumeist zu kurz bemessen, so daß exakte Pläne und Beschreibungen nicht ausgearbeitet werden können. Hierdurch werden in einem nicht vertretbaren Ausmaß Änderungen während der Bauzeit hervorgerufen, die eine erhebliche Erhöhung der Baukosten verursachen.

Zumeist werden bei einer zu kurzfristigen Planung aus Sicherheitsgründen überhöhte Massen angegeben, die bei einer Pauschalvergabe, wie sie fast durchweg von der amerikanischen Besatzung angewendet wird, zu nicht gerechtfertigten Gewinnen der Bauunternehmen führen:

Ein Bauauftrag über Instandsetzungsarbeiten hätte im Pauschalangebot 106 000 DM betragen. Dadurch, daß von der Pauschalvergabe abgesehen und der Auftrag entsprechend den tatsächlich eingebauten Massen abgerechnet wurde, konnten 26 165 DM eingespart werden³⁶). Eine Firma hatte ferner für den Einbau von Heizungsanlagen auf Grund einer Leistungsbeschreibung, die durch eine Besatzungsdienststelle selbst ausgearbeitet wurde, 345 000 DM gefordert. Nach Richtigstellung der Leistungsbeschreibung durch die deutsche Baudienststelle ermäßigte die Firma ihre Forderung auf 239 000 DM³⁷).

Ebenso werden durch zu kurz bemessene Baufristen die Bauvorhaben durch Lohnzuschläge für Schichtarbeit, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit stark verteuert:

Statt, wie angemessen, in 275 Arbeitstagen, wurde beim Wohnungsbau für die amerikanische Besatzung in Heidelberg für ein dreigeschossiges Gebäude mit 12 Wohnungen eine Baufrist von 148 Kalendertagen festgesetzt³⁸).

Weitgehende Mängel zeigt auch die Bauüberwachung, soweit sie durch die Besatzungsdienststellen durchgeführt wird. Minderungen der Massen sowie der Qualität und die damit verbundene Kostensenkung werden häufig durch diese Dienststellen nicht erkannt:

Wie festgestellt werden konnte, wurden beim amerikanischen Besatzungswohnungsbau für Einbauschranktüren statt der vorgeschriebenen 22 mm-Sperrholzplatten zum Teil nur 16 mm-Platten, ja sogar Hartfaserplatten verwendet, ohne daß die bauüberwachende Besatzungsstelle dies beanstandete und die Rückforderung veranlaßte³⁹).

Es könnten daher ganz bedeutende Einsparungen erzielt werden, wenn sämtliche Bauvorhaben von deutschen Baudienststellen ausgeführt würden. Ansatzpunkte sind in Gestalt der deutschen bautechnischen Arbeitsgruppen und insbesondere spezieller Besatzungsbauämter vorhanden.

Die deutschen Baudienststellen würden sowohl die Planung und Baubeschreibung in Übereinstimmung mit den deutschen technischen und baupolizeilichen Vorschriften und unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen auf dem Gebiet einer billigen Bauweise durchführen, als auch die Bauleitung und Bauüberwachung einschließlich des Aufmaßes der Bauarbeiten ausüben, sowie die Bauunternehmen bei der Beschaffung der Baustoffe unterstützen.

Von großer Bedeutung wäre die Herausgabe eingehender deutsch-alliierten Richtlinien für die technische Durchbildung aller Arten von Gebäuden. Solche Richtlinien sind teilweise schon von Besatzungsdienststellen, teilweise auch von Länderministerien für bestimmte Gebäude ausgearbeitet worden.

Zur Festlegung einheitlicher Richtlinien wäre die Schaffung eines zentralen deutsch-alliierten technischen Ausschusses zweckmäßig.

232 Vergütungsverfahren

Die deutschen Baudienststellen müßten auch die Bauaufträge ausschreiben, die Angebote hinsichtlich ihrer Preiszulässigkeit und -angemessenheit prüfen, die Aufträge vergeben und mit den Bauunternehmungen abrechnen. Hierdurch könnten die Mängel vermieden werden, die sich noch heute gerade bei der Vergabe von Bauaufträgen durch die Besatzungsstellen selbst zeigen.

So vergeben die amerikanischen Besatzungsdienststellen, soweit nicht schon wie bei den Kaserneninstandsetzungen, zum Teil deutsche Baudienststellen eingeschaltet sind, das Gesamtbauvorhaben in der Regel an einen Hauptunternehmer, der die einzelnen Arbeiten nach Fachlosen an Nachunternehmer weitervergißt. Dieses sogenannte „Generalunternehmerverfahren“ hat sich nicht bewährt. Die Hauptunternehmer vergeben die Einzelarbeiten häufig zu weitaus billigeren Preisen, als sie in ihren Angeboten zum Ansatz kommen:

Z. B. hatte beim amerikanischen Besatzungswohnungsbau der Hauptunternehmer die Einrichtungsgegenstände mit 73 634 DM angeboten. Dem Nachunternehmer bezahlte er hierfür einen Preis von 54 000 DM⁴⁰⁾.

In Nürnberg erhielt ein Nachunternehmer für das Umdecken von 50 qm Ziegeldach 86 DM. Der Hauptunternehmer berechnete hierfür 460 DM⁴¹⁾.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann bei vorsichtiger Schätzung angenommen werden, daß das Generalunternehmerverfahren im allgemeinen die Bauvorhaben um 20 v. H. der Bausumme verteuert, die bei einer Vergabe nach Fachlosen eingespart werden könnten.

Die Vergabe durch die deutschen Baudienststellen wäre daher grundsätzlich nach Fachlosen vorzunehmen, und zwar in der Regel zu Einheitspreisen, wobei alsdann nach Aufmaß abzurechnen wäre. Eine Vergabe zu Pauschalsummen käme nur in Frage, wenn genaue Leistungsbeschreibungen vorliegen und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeschrieben werden. Auf jeden Fall müßte darüber gewacht werden, daß sämtliche Preise den Vorschriften, besonders aber denen der Baupreisverordnung vom 11. Mai 1951, entsprechen. Die auf diese Weise erzielten Einsparungen würden die Ausgaben des Besatzungslastenhaushalts in erheblichem Maß senken.

24 Energieleistungen

240 Umfang der Leistungen

Die für Energieleistungen an die Besatzung im Besatzungslastenhaushalt veranschlagte Summe ist nicht zu ermitteln, da sie nicht gesondert ausgewiesen wird, sondern in dem für Nutzungsleistungen im Haushalt 1951/52 mit 1360 Millionen DM vorgesehenen Betrag mit-enthalten ist.

Da die Ausgaben für Nutzungsleistungen im Vergleich zum Haushalt 1949 erheblich gestiegen sind, ist anzunehmen, daß die Zahl der im Kalenderjahr 1949 ermittelten Elektrizitätsmenge von rund 780 Millionen kWh, die durch die Besatzung verbraucht wurde, heute ebenfalls bedeutend größer ist. Der Stromverbrauch der Besatzung betrug 1949 80 v. H. des Verbrauchs der gesamten westdeutschen Landwirtschaft. Es ist anzunehmen, daß heute der Stromverbrauch der Besatzung demjenigen der Landwirtschaft gleichkommen wird.

Der Elektrizitätsverbrauch der amerikanischen Besatzung betrug z. B. in Hessen 1949 rund 97 Millionen kWh bei einem Gesamtverbrauch von 1 603 Millionen kWh, d. s. 6,1 v. H. des Gesamtverbrauchs im Lande Hessen. In der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1950 wurden in Hessen bezahlt für den Verbrauch von

Elektrizität	106,5 Millionen kWh	rund 11,9 Mill. DM
Gas	ca. 11,3 Millionen cbm	rund 2,6 Mill. DM
Wasser	ca. 14,7 Millionen cbm	rund 4,3 Mill. DM
Dampf	ca. 0,4 Millionen Liter	rund 1,0 Mill. DM
Insgesamt		rund 19,8 Mill. DM.

Das ist fast ebenso viel wie die Ausgaben für Grundstücks- und Mobiliarnutzungsvergütungen, die während des gleichen Zeitraums rund 20 Millionen DM betrugen. Dieses Größenverhältnis zwischen den Ausgaben für den Energieverbrauch und jenem für Nutzungsleistungen ist auch in den übrigen Ländern der US-Zone nicht wesentlich anders.

Vom Gesamtverbrauch der Besatzung entfielen 1950 in Hessen auf

Dienststellen und Betriebe	51 581 000 kWh,
Wohnungen	43 177 000 kWh,
DP-Lager	1 927 000 kWh.

Die vom Hessischen Finanzministerium für 1950 ermittelte Statistik über den monatlichen Durchschnitts-Elektrizitätsverbrauch der Besatzung im Vergleich zu dem der deutschen Bevölkerung zeigt sehr eindrucksvoll den überhöhten Besatzungsverbrauch⁴²⁾.

	Verbrauch durch Deutsche vor der Beschlagnahme kWh	Verbrauch durch die Besatzung kWh	Besatzungsverbrauch in v. H. des früheren deutschen Verbrauchs
3 Raum-Wohnung	38,4	96,3	250,8
4 Raum-Wohnung	51,0	187,0	366,7
5 Raum-Wohnung	71,9	190,3	264,7
6 Raum-Wohnung	94,1	418,1	444,3

Wie diese Überhöhung zustandekommt, kann an folgendem Beispiel verständlich gemacht werden:

Die ehemalige deutsche Wehrmacht hatte in den Kasernen-Waschräumen eine Deckenlampe mit 60 bis 75 Watt. Nach amerikanischer Vorschrift müssen in den Waschräumen 2 Kugelleuchten mit je 200 Watt, und über jedem Waschbecken eine Wandlampe mit 60 Watt angebracht werden. Den 60 bis 75 Watt bei der deutschen Wehrmacht stehen also 820 Watt bei der amerikanischen Besatzung gegenüber⁴³).

Bei Anlegung eines angemessenen Maßstabs könnte der Stromverbrauch stark verringert und dadurch große Ersparnisse erzielt werden.

241 Leistungsverfahren

Abgesehen von einer schärferen Kontrolle des Stromverbrauchs durch die Besatzungsstellen selbst könnte eine spürbare Senkung herbeigeführt werden, wenn für den Verbrauch in den Besatzungswohnungen Höchstverbrauchssätze nach angemessenen Maßstäben und im Einklang mit der deutschen Leistungsfähigkeit festgesetzt würden, bei deren Überschreitung der Besatzungsangehörige den Mehrverbrauch aus eigenen Mitteln bezahlen müßte.

242 Vergütungsverfahren

Sowohl die Berechnung als auch die Kontrolle über die Vergütung von Energieleistungen stößt dadurch auf erhebliche Schwierigkeiten, daß zumeist für den Energieverbrauch (Strom und Gas) in requirierten und konfiszierten Gebäuden die Vergütung nach den Verträgen erfolgt, die der Bewohner, der das Gebäude oder Teile des Gebäudes vor der Beschlagnahme besaß, mit den Versorgungsbetrieben abgeschlossen hatte.

Dadurch wird der Energieverbrauch der Besatzung teils nach Haushaltstarifen, teils nach Gewerbe-, Großverbraucher- oder Wehrmachtstarif vergütet. Es sollte daher dort, wo es noch nicht geschieht, für den Energiebezug durch die Besatzung der jeweils günstigste Tarif angewandt werden.

25 Nutzungsleistungen

250 Umfang der Leistungen

Im Rechnungsjahr 1949/50 verursachte die Inanspruchnahme von Gebäuden und son-

stigen Grundstücken, sowie des darin befindlichen Mobiliars und Inventars durch die Besatzung 341 Millionen DM Kosten.

Der Umfang der Leistungen muß jedoch weit höher angenommen werden, da

- a) die festgesetzten Nutzungsvergütungen für diese Objekte gegenüber deren tatsächlichem Nutzwert teilweise sehr knapp bemessen sind,
- b) zusätzliche notwendige Aufwendungen, die jede zwangsweise Inanspruchnahme von Grundbesitz oder von Wohnungen mit sich bringt — wie Kosten für Räumung und Umzug, für Einrichtung und Mietmiete der Ersatzunterbringung der besatzungsverdrängten Personen und Betriebe, Lagerung von Einrichtungsgegenständen sowie zusätzliche Unterhalts- und Produktionskosten —, überwiegend nicht vergütet werden und
- c) für alle konfiszierten Grundstücke des ehemaligen Reichs, der NSDAP, des Bundes, der Länder, ja sogar der Landkreise, keine Nutzungsvergütung gezahlt und die unentgeltliche Inanspruchnahme konfiszierten Grundbesitzes bis zu den Anteilen ausgedehnt wird, die dem Bund oder einem Land an staatlich und privat gemischt genutztem Eigentum zustehen.

Die im alliierten Besatzungslastenhaushalt 1951/52 unter dem Titel „Ausgaben für Immobilien, Mobiliar und Nebenleistungen für Wohnungen und Quartiere“ vorgesehenen Ausgaben in Höhe von 1 359 486 300 DM enthalten — wie schon erwähnt — außer den Aufwendungen für die eigentlichen Nutzungsleistungen auch solche für Energie- und Bauleistungen, für Instandsetzung und Beschaffung von Mobiliar. In der amerikanischen Zone sind zum Teil auch die Zahlungen für Belegungsschäden an den requirierten Grundstücken darin enthalten. Der Betrag gibt daher keinen Aufschluß über die reinen Nutzungsleistungen, doch kann angenommen werden, daß er sich ungefähr in der gleichen Höhe bewegen wird wie 1949. Die Einsparungen infolge der Freigabe von Grundstücken werden ausgeglichen durch die Mehrausgaben, die durch die Erhöhung bislang zu niedrig bemessener Nutzungsvergütungen entstanden sind. Auch heute noch wird ein ungefährender Betrag von jährlich rund 340 Millionen DM daher als richtig angenommen werden können.

Wenn dem Betrag von ungefähr 340 Millionen DM auch nicht die gleiche finanzielle

Bedeutung zukommt wie anderen Arten von Leistungen für die Besatzung, so sind doch die Nutzungsleistungen in psychologischer und politischer Hinsicht von größtem Gewicht. Gerade auf diesem Gebiet der Besatzungsleistungen handelt es sich um echte Zwangsleistungen, die bei dieser Leistungsart — anders z. B. als bei manchen Sach- und Werkleistungen — von der betroffenen Bevölkerung als solche empfunden werden. Neben der Abgeltung der Besatzungsschäden belastet daher keine Leistungsart psychologisch in gleich starkem Maß das Verhältnis zu den Besatzungsmächten. Neben der finanziellen Auswirkung wäre somit eine Beschränkung des Raumbedarfs der Besatzung von besonderer stimmungsmäßiger und politischer Bedeutung.

Nach dem Stand vom 30. September 1950 waren insgesamt in den Ländern des Bundesgebiets und in Westberlin für die Besatzung an Gebäuden ganz oder teilweise requiriert⁴⁴⁾:

	Im Bundesgebiet	In Westberlin	Insgesamt
Nichtwohngebäude	14 707	1 014	15 721
Wohngebäude	41 649	2 042	43 691
insgesamt	56 356	3 056	59 412

Hinzu kommen nach einer Statistik der Sonderabteilung Besatzungslastenverwaltung des Bundesfinanzministeriums nach dem Stand vom 1. April 1950 rund 8000 beschlagnahmte unbebaute Grundstücke. Diese Zahl dürfte sich bis zum 30. September 1950 nicht wesentlich geändert haben.

Danach kann die Gesamtzahl der am 30. September 1950 beschlagnahmten Gebäude und sonstigen Grundstücke auf 67 000 geschätzt werden.

In den beschlagnahmten Gebäuden sind insgesamt 75662 Wohnungen requiriert. Ihre Größe ergibt sich aus der folgenden Aufschlüsselung:

Wohnräume (einschl. Küchen)	Anzahl der requirierten Wohnungen
1	1 870
2	3 344
3	12 640
4	19 876
5	14 013
6	9 476
7	5 140
8	3 515
9	1 837
10 und mehr	3 951

Nach vorstehender Aufstellung haben mehr als die Hälfte aller beschlagnahmten — nämlich 37 932 — Wohnungen 5 und mehr Wohn-

räume, in denen regelmäßig nur eine — meist kleinere — Familie, häufig sogar nur ein einzelner Besatzungsangehöriger, wohnt; oft werden diese Wohnungen auch zu Büro- oder Kasinozwecken zweckentfremdet genutzt.

Erhebungen in Gießen hatten folgendes Ergebnis, wobei dieses typisch für die gesamte amerikanische Zone sein dürfte:

	Zahl der Räume	Zahl der Personen	Raum je Person
in requirierten Wohngebäuden	1 605	713	2,25 Räume
in Wohnungsneubauten der Besatzung	792	405	1,95 „
in Wohngebäuden der deutschen Bevölkerung	25 926	47 630	0,54 „

Erhebungen in Herford (Britische Zone) haben sogar ergeben, daß jeder Besatzungsangehörige im Durchschnitt $5\frac{1}{2}$ mal so viel Raum bewohnt wie der deutsche Einwohner der Stadt. Eine große Zahl aller beschlagnahmten Objekte könnte von den Besatzungsdienststellen freigegeben werden, wenn die nicht notwendigen Besatzungsdienststellen — wie schon unter Ziffer 210 erwähnt — aufgelöst würden. Ebenso könnte die Mehrzahl der requirierten Fabrikgrundstücke freigegeben werden, wenn die von der Besatzung unterhaltenen, nicht erforderlichen Handwerksbetriebe aufgelöst würden.

Soweit Einrichtungen nicht dem unmittelbaren Besatzungszweck dienen, wie z. B. German Youth Activities, die „Brücke“ und ausländische Konsulate, dürfte eine Requisition von Grundstücken für ihre Unterbringung nicht aufrecht erhalten werden. Dasselbe gilt für die Familienmitglieder der Besatzungsangehörigen und andere Personen, die nicht zur Besatzung selbst gehören. Die Raumbeschaffung müßte für sie allgemein auf dem Wege der Anmietung erfolgen. Außerdem läßt sich eine Inanspruchnahme des Besatzungslastenhaushalts für die obengenannten Familienmitglieder und andere Personen nicht rechtfertigen.

Von sämtlichen Gewerbebezügen ist durch die Inanspruchnahme einer überaus großen Zahl von Betrieben durch die Besatzung das Hotel- und Gaststättengewerbe am stärksten betroffen. Gerade in den Kur- und Badeorten des Bundesgebietes ist hierdurch der Fremdenverkehr in einem Ausmaß gedrosselt worden, daß die entstandenen Verluste für die deutsche Volkswirtschaft ein Vielfaches der Summen betragen, die die Nutzungsvergütung für diese Betriebe kostet.

Im internationalen Fremdenverkehr rechnet man, daß Inländer je Person und Tag 20 DM, Ausländer 40 DM ausgeben.

Da Heidelberg

1938 450 000 Gäste, davon 70 000 Ausländer und somit einen Umsatz von rund 10,4 Millionen RM,

1950 154 000 Gäste, davon 16 000 Ausländer und somit einen Umsatz von rund 3,8 Millionen DM

hatte, entging der Wirtschaft allein infolge der Requisition seiner Hotels und Gaststätten 1950 ein Einnahme von mehreren Millionen in DM und Devisen⁴⁵⁾. Ähnlich liegen die Verhältnisse in anderen Fremdenverkehrsorten; z. B. hatte Wiesbaden 1937 allein durch den Ausländerfremdenverkehr einen Umsatz von 4,5 Millionen RM; 1949 nur von 0,9 Millionen DM⁴⁶⁾.

Daß die Inanspruchnahme von Hotel- und Gaststättenbetrieben im derzeitigen Umfang nicht notwendig ist, ergibt sich aus der häufig festzustellenden Unterbelegung und Zweckentfremdung.

Die Belegung von vier requirierten Hotels in Wiesbaden zeigt folgendes Bild:

Hotel	Zahl der Betten		Durchschnittliche	
	vor der Beschlagnahme	seit der Beschlagnahme	Belegung seit der Beschlagnahme	Betten v. H.
Schwarzer Bock	310	230	40	17
Metropol	240	161	40	25
Goldenes Roß	73	75	30	40
National	42	42	12	30

Für die britische Zone ist als Beispiel das Streits-Hotel in Hamburg zu nennen, in dem seit Monaten durchschnittlich nur 65 Gäste wohnen, während 160 Betten zur Verfügung stehen.

In Heidelberg werden die Restaurationsräume eines der größten Hotels als Altkleiderlager benützt⁴⁸⁾.

Auch die von der Besatzung in großer Zahl in Anspruch genommenen Lichtspieltheater sind nicht voll ausgenützt. Daß Lichtspieltheater mit einem Fassungsvermögen von rund 1 000 Sitzplätzen von nur 15 bis 20 Personen je Vorstellung besucht werden, ist keine Seltenheit⁴⁹⁾.

Ähnlich verhält es sich mit vielen sonstigen beschlagnahmten Einrichtungen:

Das einzige Freiluftschwimmbad der Stadt Heidelberg, das in den Jahren 1939 bis 1944 bei insgesamt 644 Badetagen eine Durchschnittsbesucherzahl je Tag von 1482 Personen hatte, wird seit der Beschlagnahme bis heute je Badetag von durchschnittlich 166 Besatzungsangehörigen besucht⁵⁰⁾.

251 Leistungsverfahren

Die vorhergehende Darstellung zeigte, daß die derzeitige Rauminanspruchnahme weder zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzung notwendig ist, noch viel weniger mit der Wohnraumlage im Bundesgebiet in Einklang steht.

Eine wirksame Abhilfe könnte nur geschaffen werden, wenn die Besatzungsstellen ihre Raumansprüche durch die Festsetzung von Raumquoten, die auch der Bundesregierung mitgeteilt werden, beschränkten. Diese Quoten könnten den Verhältnissen in den Heimatstaaten der Besatzungsangehörigen angepaßt werden. Ausschlaggebend für die Quotenfestsetzung von Wohnraum sollte nicht nur der Dienstgrad des Nutzungsberechtigten sein, sondern auch die Zahl seiner zum Hausstand gehörenden Personen. Ferner müßte die Raumquotierung auch die Inanspruchnahme der Hotel- und Gaststättenbetriebe mitumfassen. Der Bundesminister der Finanzen hat in seinem Memorandum vom 17. August 1951 — II C BLG 1442 — 16/51 — Vorschläge für die planmäßige Freigabe von requirierten Wohn- und gewerblichen Gebäuden der Alliierten Hohen Kommission unterbreitet.

Die für die Besatzung schon bisher festgesetzten Raumquoten, die offiziell nicht bekanntgegeben wurden, sind in der Praxis häufig nicht eingehalten worden. Für die Einhaltung der festgesetzten Quoten müßte durch eine strenge Kontrolle gesorgt werden. Ferner müssen die Scheinbelegungen vermieden werden.

Ebenso könnten auf dem Gebiet der Wohnraumrequisition sofort umfangreiche Einsparungen erzielt werden, wenn:

- a) die zur Zeit leerstehenden Wohnungen freigegeben würden (bei einer früheren Erhebung wurde festgestellt, daß z. B. in Hessen 1171 Wohneinheiten und 454 Einzelräume leerstanden)⁵¹⁾,

- b) das Zusammenwohnen von Deutschen und Besatzungsangehörigen auch in der amerikanischen Zone allgemein erlaubt würde,
- c) die Besatzungsangehörigen nicht unbedingt auf der Forderung nach einer eigenen, in sich abgeschlossenen Wohnung je Familie bestehen, sondern größere Wohnungen auch von zwei Familien bewohnt würden.

Auf dem Gebiete der Requisition von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes wäre zu erwägen, ob nicht grundsätzlich sämtliche Betriebe in die Verwaltung der Eigentümer oder Pächter zurückgegeben werden sollten und ihnen die Genehmigung erteilt werden könnte, nicht belegten Hotelraum für den zivilen Reiseverkehr zu nützen. Die Eigentümer oder Pächter würden für die von der Besatzung in Anspruch genommenen Räume eine Pauschalvergütung erhalten, aus der sie alle Betriebskosten selbst zu tragen hätten. Hierdurch könnten sowohl auf dem Gebiet der Dienstleistungen als auch der Sach- und Nutzungsleistungen ganz bedeutende Einsparungen erreicht werden.

Die gemeinsame Benützung durch Besatzungsangehörige und Deutsche würde bei allen sonstigen Einrichtungen, wie Lichtspieltheatern, Sportplätzen, Schwimmbädern usw., die Freigabe vieler zur Zeit noch ausschließlich durch die Besatzung in Anspruch genommener Grundstücke und damit entsprechende Einsparungen ermöglichen.

252 Vergütungsverfahren

Wie schon unter Ziffer 250 erwähnt, ist die Vergütung der Nutzungsleistungen im Vergleich zu dem tatsächlichen Nutzwert oft sehr knapp bemessen. Die Nutzungsvergütung, die sowohl in den Zonen und den Ländern unterschiedlich errechnet wird, wurde in den vergangenen Jahren häufig durch die amerikanischen Besatzungsdienststellen noch reduziert:

So wurde für ein großes Kaufhaus mit rund 4000 qm Verkaufsfläche (ohne Nebenräume), dessen Nutzwert durch die deutsche Preisbehörde mit monatlich 14 800 DM festgesetzt ist, von einer amerikanischen Besatzungsdienststelle eine Nutzungsvergütung von monatlich nur 500 DM anerkannt⁵²).

Wenn dieses Beispiel auch einen krassen Fall zeigt, so kommen doch auch sonst Berechnungen vor, die zu berechtigten Klagen Anlaß geben, weil die Besatzungsstellen, soweit sie selbst festsetzen, die für die Berechnung maßgeblichen Wirtschaftsfaktoren immer wieder außer acht lassen.

Die Vergütung für Nutzungsleistungen müßte daher im gesamten Bundesgebiet einheitlich und in einem rechtlich geordneten Verfahren durch deutsche Dienststellen festgesetzt werden. Wenn hierdurch eine geringere Erhöhung der Ausgaben für Nutzungsvergütungen eintreten sollte, so würde doch die dadurch geschaffene Rechtsgarantie die zwischen der Besatzung und den Requisitionsbetroffenen regelmäßig bestehenden Spannungen mildern. Die geringe Erhöhung der Ausgaben des Besatzungslastenhaushalts könnte um ein Vielfaches eingespart werden, wenn die unter Ziffer 250 gemachten Vorschläge beachtet würden.

26 Sonstige Leistungen

260 Umfang der Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen an die Besatzung gehören vor allem die Nachrichten- und Transportleistungen, die insbesondere von der Bundespost und der Bundesbahn ausgeführt werden und für die im alliierten Haushaltsplan 1951/52 812 141 400 DM vorgesehen sind.

Gegenüber den Ausgaben für Nachrichten- und Transportleistungen im Rechnungsjahr 1949/50 von 321 Millionen DM bedeutet dies einen Kostenanstieg auf mehr als 250 v. H. Wenn auch im Hinblick auf die Truppenverstärkung erhöhte Ausgaben auf diesem Gebiet verständlich sind, so sind sie jedoch nicht in dieser Höhe zu rechtfertigen:

Die amerikanische Besatzung z. B. beansprucht von der Bundesbahn u. a. die ausschließliche Nutzung von 31 Dieseltriebwagen, die im Durchschnitt an 310 Tagen insgesamt je Wagen 60 000 km fahren und einen Kostenaufwand von jährlich etwa 14 Millionen DM verursachen. Abgesehen von 6 Wagen, die als Lazarettzüge verwendet werden, dienen die übrigen 25 Dieseltriebwagen Reisezwecken hoher Offiziere und Beamten der amerikanischen Besatzungsmacht. Berücksichtigt man dabei, daß diesen

noch andere Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, wie Flugzeuge und Kraftfahrzeuge, die auch tatsächlich bevorzugt werden, so ist zu bezweifeln, ob die Inanspruchnahme von 25 Dieseltriebwagen, die einen jährlichen Aufwand von 3,3 Millionen DM verursachen, notwendig ist⁵³).

Die städtischen Verkehrsbetriebe (Straßenbahnen, Autobusse usw.) beförderten 1950 rund 34 Millionen Besatzungsangehörige mit einem Kostenaufwand von rund 8,5 Millionen DM. Hiervon entfielen auf die amerikanische Zone allein 4 Millionen DM. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die amerikanische Besatzung in allen Städten ihrer Zone sehr umfangreiche eigene Autobuslinien unterhält, die auf Grund ihrer Kapazität den gesamten Besatzungsverkehr allein bewältigen könnten⁵⁴).

Da die vorliegende Schrift bei ihrer Betrachtung von der Leistungsart ausgeht und nicht von der Gliederung des alliierten Haushaltsplans, so sind hier noch einige weitere Leistungen anzuführen, deren Aufwand nicht in den zuvor genannten Summen enthalten ist, sondern sich auf verschiedene Titel des deutschen Haushalts verteilt.

Hierbei müssen vor allem die Leistungen von Ärzten und Krankenanstalten für Besatzungsangehörige erwähnt werden, die sowohl in der amerikanischen als auch in der britischen Besatzungszone üblich sind.

So werden von den amerikanischen Lazaretten ständig deutsche Spezialärzte, vor allem auch Kinderärzte und Geburtshelfer, zur Behandlung der Familienmitglieder von Besatzungsangehörigen zugezogen. Die Höhe des Honorars wird zumeist von der Lazarettverwaltung oder einer anderen Besatzungsdienststelle in persönlicher Vereinbarung mit dem betreffenden Arzt festgesetzt, und zwar häufig weit höher als die Sätze der Gebührenordnungen vorsehen:

Z. B. wird die fast tägliche Konsultation eines Kinderarztes bei einem amerikanischen Lazarett, wobei ein oder mehrere Kinder besucht werden und der Zeitaufwand meist 1½ bis 2 Stunden beträgt, mit 50 DM je Tag vergütet⁵⁵).

Auffallend ist, daß der alliierte Besatzungslastenhaushalt 1951/52 noch sehr hohe Beträge für Leistungen vorsieht, von denen angenommen werden sollte, daß sie infolge des veränderten Besatzungszweckes nicht mehr gefordert würden.

So sind für Reparationen und Wiedergutmachungsleistungen 4,7 Millionen DM und für die Entmilitarisierung sogar 7,6 Millionen DM vorgesehen.

Auch ist es unverständlich, daß die Besatzungsdienststellen noch immer Bargeld, sogenannte Pauschzahlungen, fordern, über deren Verwendung die deutsche Seite nicht — auch nicht in großen Zügen — Aufschluß erhält. Der Haushalt sieht für die französische und die britische Besatzung zusammen 233 Millionen DM vor. Obwohl für die amerikanische Besatzung kein Betrag vorgesehen ist, verlangt auch diese jedes Vierteljahr fast eine Million DM.

Diese Zahlungen stellen Kontributionen dar, die in Zukunft sowohl aus völkerrechtlichen und politischen als auch aus Ersparnisgründen unterbleiben sollten.

261 Leistungsverfahren

Die Ausgaben für Transportleistungen für die Besatzung könnten weitgehend vermindert werden, wenn alle nicht dienstlichen Reisen von den Besatzungsangehörigen selbst und nicht aus dem deutschen Besatzungslastenhaushalt bezahlt würden.

Dann könnte auch die amerikanische Organisation für den Reiseverkehr, die „Railway Ticket Offices“, weitgehend abgebaut werden; die Bundesbahn könnte ohne weiteres den größten Teil der Aufgaben dieser Stellen übernehmen.

Wie festgestellt werden konnte, sind die Züge, die ausschließlich der Beförderung von Besatzungsangehörigen dienen, häufig nur gering ausgenutzt. Es wäre daher sicher möglich, den Verkehr dieser Züge einzuschränken und die Besatzungsangehörigen zu veranlassen, Züge des zivilen deutschen Verkehrs zu benützen.

Auch bei den Gütertransporten wären Einsparungen möglich, wenn mehr Sorgfalt auf die Auswahl des billigsten Frachtweges gelegt würde:

Es ist unwirtschaftlich, wenn die Kohlenlieferungen für die amerikanischen Truppen in Berlin mit gebrochener Fracht zu Schiff von der Ruhr nach Mannheim und von dort mit der Bahn nach Berlin befördert werden⁵⁶).

Auch bei der Inanspruchnahme von örtlichen deutschen Verkehrsmitteln könnten

beträchtliche Einsparungen erzielt werden, wenn die Kosten aller außerdienstlichen Fahrten — um solche handelt es sich zu- meist — von den Besatzungsangehörigen selbst getragen werden müßten.

Es ist unrationell, daß neben der Inanspruchnahme örtlicher deutscher Verkehrsmittel die Besatzung noch eigene Kraftwagenlinien unterhält, die fast nur zu Dienstbeginn und Dienstende benützt werden. Durch eine Verstärkung der zivilen Verkehrsmittel während dieser Zeiten könnten jene Linien völlig abgebaut werden, was besonders auch auf dem Gebiet der Dienstleistungen zu beträchtlichen Einsparungen führen würde.

Die ärztliche Behandlung der Besatzungsangehörigen und vor allem ihrer Familienmitglieder auf Kosten des Besatzungslastenhaushalts kann nach dem Völkerrecht nicht als berechtigt anerkannt werden. Diese Kosten sollten die Besatzungsangehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten.

262 Vergütungsverfahren

Die bei den Transportleistungen üblichen Vergütungsberechnungen nach Pauschalsätzen müßten weitgehend durch Einzelberechnungen ersetzt werden, da jene — wie in Erfahrung gebracht wurde — häufig zu grob ermittelt werden.

Z. B. beruht die Vergütung für die Inanspruchnahme städtischer Verkehrsmittel auf Durchschnittszahlen der beförderten Besatzungsangehörigen während eines Vierteljahres. Die Zahlung wurde durch das Personal der Verkehrsbetriebe selbst vorgenommen. Eine einwandfreie Vergütungsberechnung könnte nur so durchgeführt werden, daß die Verkehrsbetriebe den Besatzungsdienststellen auf Besatzungskosten eine bestimmte Anzahl Fahrscheine aushändigen, die dann von diesen für dienstliche Zwecke an Besatzungspersonen ausgegeben werden.

Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung und der Versorgung in deutschen Krankenanstalten müßte sich die Vergütung hierfür unbedingt nach den Sätzen der Preussischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte (Preugo) oder der allgemeinen Deutschen Gebührenordnung für Ärzte (Adgo) richten.

27 Besatzungsschäden

270 Vermeidung von Schäden

Hier können wesentliche Einsparungen nur dadurch gemacht werden, daß die Be-

satzungsstellen künftig mehr als bisher auf die Vermeidung von Schäden achten. Die einmal entstandenen Schäden müssen jedoch nach deutscher Auffassung angemessen vergütet werden.

Der Besatzungslastenhaushalt 1951/52 sieht für Entschädigungszahlungen einen Betrag von 173 889 500 DM vor. Der Haushalt 1950/51 wies dagegen nur 77,5 Millionen DM aus.

Der Anstieg wird vor allem durch die amerikanische Zone verursacht. Begründet ist dies wahrscheinlich dadurch, daß dort die Schäden in und am requirierten Grundbesitz (Belegungsschäden) in dem vergangenen Rechnungsjahr als Nutzungsleistungen verbucht wurden. Darüber hinaus muß berücksichtigt werden, daß noch immer viele Schadensfälle aus früheren Jahren nicht entschädigt sind, so daß die Zahlungen hierfür erst in Zukunft anfallen werden.

Der Umfang der durch die Besatzung verursachten Schäden ist beträchtlich. Daß die Entschädigungszahlungen hierfür nicht als Besatzungskosten, sondern als Auftragsausgaben endgültig zu Lasten des deutschen Haushalts gehen sollen, dürfte mit dem Völkerrecht schwerlich in Einklang zu bringen sein. Nach diesem hat jeder Staat für die von seinen Besatzungsangehörigen begangenen unerlaubten Handlungen selbst aufzukommen. Dieser Grundsatz wird z. B. von der amerikanischen Besatzungsmacht in Österreich auch beachtet, indem sie dort die Entschädigungszahlungen dem österreichischen Staat erstattet.

Zahlreiche Schäden entstehen durch Verkehrsunfälle, an denen Besatzungsangehörige beteiligt sind, und zwar zumeist dadurch, daß diese die deutschen Verkehrsvorschriften nicht beachten. Es ist zu hoffen, daß infolge der im Frühjahr 1951 erlassenen Verkehrsordnung für die alliierten Streitkräfte, die mit einigen Ausnahmen die Einhaltung der deutschen Straßenverkehrsordnung vorschreibt, die Zahl der Verkehrsunfälle sinken wird.

Bei allen Schäden, die durch Verschulden eines Besatzungsangehörigen verursacht wurden, sollte in erster Linie dieser zur Zahlung des Entschädigungsbetrags persönlich herangezogen werden.

Umfangreiche Schäden entstehen ferner im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Besatzung, sowohl an Gebäuden als auch an Mobiliar. Diese sogenannten Belegungsschäden werden durch

Nachlässigkeit und mangelnde Aufsicht, häufig aber auch absichtlich durch Besatzungsangehörige herbeigeführt, damit sie von den zuständigen Dienststellen neue Gegenstände erhalten:

Dem Besatzungskostenamt Heidelberg wurden z. B. in einem Jahr 300 Teppiche freigegeben, darunter wertvolle Orientteppiche, die so zerschnitten, von Hunden zerrissen und durch Wasser völlig versport waren, daß sie nur noch einem Altmaterialhändler überlassen werden konnten⁵⁷).

Die Schäden könnten weitgehend vermieden werden, wenn eine genaue Inventarisierung mit Zustandsbeschreibung des in den Wohnungen zum Gebrauch requirierten Mobiliars vorgenommen würde und die jeweiligen Bewohner für auftretende Schäden dergestalt haftbar wären, daß sie Kosten der Schadensbeseitigung aus eigenen Mitteln zu tragen hätten.

Bei den Manövern alliierter Streitkräfte entstehen erhebliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, sowie an Straßen und Brücken. Nicht immer sind die Schäden durch militärische Notwendigkeiten bedingt. Die Hauptschäden werden dadurch verursacht, daß Manöver schon vor Einbringung der Ernte abgehalten werden und sowohl ganze Einheiten als auch einzelne Besatzungsangehörige die Übungen ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange durchführen:

So entstanden im Sommer 1951 während weniger Wochen, noch bevor die Manöver beendet waren, in einem Gelände von mehr als 1000 qkm Schäden, deren Höhe auf rund 3,8 Millionen DM geschätzt wird⁵⁸).

271 Entschädigungsverfahren

Während in der britischen und der französischen Zone über die Entschädigung zwar in einem rechtlich geordneten Verfahren, jedoch nach besatzungsrechtlichen Vorschriften, entschieden wird, ist das Entschädigungsverfahren in der amerikanischen Zone sehr mangelhaft. Hier wird die Entschädigung dem Grund und der Höhe nach durch Dienststellen der Besatzungsmacht auf dem Verwaltungsweg festgesetzt, ohne daß Rechtsmittel vorgesehen wären. Eine Begründung ihrer Entscheidung geben diese Dienststellen in der Regel nicht.

Die bisherigen Erfahrungen erwecken den Eindruck, daß die Entscheidungen häufig willkürlich, und zwar meist zu Ungunsten des Geschädigten, gefällt werden.

Daß bei Personenschäden die amerikanische Besatzungsmacht keine Renten, sondern nur Kapitalabfindungen gewährt, hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Es besteht die Gefahr, daß manche Geschädigte die ihnen gewährte Abfindungssumme in kurzer Zeit verbrauchen oder sie unzweckmäßig anlegen und dann der allgemeinen Fürsorge zur Last fallen.

Auch in der amerikanischen Zone sollte daher die Entschädigung in rechtlich geordneter Weise und nach deutschem Recht festgestellt werden. Für Personenschäden müßten in der Regel Renten und nur in begründeten Ausnahmefällen Kapitalabfindungen gewährt werden.

Allgemein sollte durch Aufhebung des Vorbehalts in Artikel 2 e des Besatzungsstatuts der deutschen Gesetzgebung auf dem gesamten Gebiet der Besatzungsleistungen und der Besatzungsschäden der Weg freigemacht werden.

28 Zusammenfassung der Möglichkeiten

280 Dienstleistungen

Einsparungen auf diesem Gebiet können erzielt werden, indem

überflüssige Dienststellen und Einrichtungen aufgelöst werden, insbesondere durch Abbau der zivilen alliierten Besatzungsverwaltung in der Kreisstufe; Hauspersonal, das den privaten Bedürfnissen der Besatzungsangehörigen dient, auch von diesen entlohnt wird; die fachliche Eignung der Arbeitskräfte von deutschen Dienststellen geprüft wird, die auch eine gerechte Lohn- und Gehaltseinstufung vornehmen und die Lohnabrechnung durchführen;

durch die Besatzungsdienststellen eine genaue Arbeitsüberwachung durchgeführt wird, um mißbräuchliche oder übermäßige Bezahlung von Überstunden zu vermeiden;

Naturalleistungen angemessen angerechnet werden und Reisekosten, Trennungsentschädigung, Beweglichkeitszuschüsse nur in Übereinstimmung mit den gegebenen Vorschriften gewährt werden.

281 Sach- und Werkleistungen

Einsparungen auf diesem Gebiet können erzielt werden, indem

Leistungen nur für unmittelbare Zwecke der Besatzung, nicht für persönliche Bedürfnisse der Besatzungsangehörigen gefordert werden;

Leistungen nicht in einem Ausmaß verlangt werden, für das keine Notwendigkeit besteht;

die Qualitätsansprüche auf ein vernünftiges Maß begrenzt werden;

die Beschaffungen durch deutsche Dienststellen durchgeführt werden, die durch Ausschreibung, geeignete Auswahl der Lieferfirmen und genaue Preisüberwachung den rationellsten Beschaffungsweg wählen.

282 Bauleistungen

Einsparungen auf diesem Gebiet können erzielt werden, indem

Größen- und Qualitätsforderungen bei allen Baumaßnahmen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit angepaßt werden; die gesamten Baumaßnahmen von der deutschen Bauverwaltung durchgeführt werden (Planung, Ausschreibung, Vergabe nach Fachlosen und Einheitspreisen, Bauüberwachung, Abrechnung nach Aufmaß und genaue Preisüberwachung);

Bauprogramme möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden; für die Vorbereitung und Durchführung der Bauten ausreichende Fristen gewährt werden.

283 Energieleistungen

Einsparungen auf diesem Gebiet können erzielt werden, indem

der Strom-, Gas- und Wasserverbrauch durch Besatzungsangehörige auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt wird; Kosten für den Mehrverbrauch von den Besatzungsangehörigen selbst getragen werden;

die Vergütungen für den Energieverbrauch nach den jeweils günstigsten Tarifen berechnet werden.

284 Nutzungsleistungen

Einsparungen auf diesem Gebiet können erzielt werden, indem

überflüssige Besatzungsdienststellen und Einrichtungen aufgelöst werden;

keine Inanspruchnahmen erfolgen, die nicht unmittelbar dem Besatzungszweck dienen;

die Raumansprüche den Verhältnissen in den Heimatstaaten der Besatzungsangehörigen angepaßt werden;

der Wohnraumbedarf nicht nur nach dem Dienstgrade des Nutzungsberechtigten, sondern nach der Zahl der notwendig zu seinem Hausstand gehörenden Personen festzusetzen ist;

die Einhaltung der Raumquote streng überwacht wird;

das Zusammenwohnen von Deutschen und Besatzungsangehörigen grundsätzlich gestattet wird;

nicht jede Besatzungsfamilie Anspruch auf eine eigene, in sich abgeschlossene Wohnung erhebt;

requirierte Hotel- und Gaststättenbetriebe in die Verwaltung ihrer früheren Eigentümer oder Pächter gegeben werden und, soweit sie nicht voll belegt sind, auch von Deutschen mitbenutzt werden; sonstige Einrichtungen wie Lichtspieltheater, Sportplätze, Schwimmbäder usw. von Besatzungsangehörigen und Deutschen gemeinsam benützt werden.

285 Sonstige Leistungen

Einsparungen auf diesem Gebiet können erzielt werden, indem

Verkehrs- und Nachrichtenmittel durch die Besatzung zu Lasten des Besatzungskostenhaushalts nur in Anspruch genommen werden, soweit hierzu dienstliche Veranlassung besteht;

bei Gütertransporten der billigste Frachtweg ermittelt wird;

die Kosten für Transport- und Nachrichtenleistungen für private Zwecke der Besatzungsangehörigen von diesen selbst getragen werden, auch bei der Inanspruchnahme örtlicher deutscher Verkehrsmittel;

eigene Verkehrseinrichtungen der Besatzung tunlichst eingeschränkt oder aufgelöst werden;

die Vergütung für Beförderungsleistungen nicht mehr nach geschätzten Pauschalwerten, sondern nach der Zahl und dem Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet wird.

286 Besetzungsschäden

Einsparungen auf diesem Gebiet können erzielt werden, indem

Verkehrsunfälle durch vermehrte Beachtung der deutschen Straßenverkehrsordnung seitens der Besatzungsangehörigen vermieden werden;

Beschädigungen und Verluste durch pflegliche Behandlung der zur Nutzung in Anspruch genommenen Immobilien und Mobilien auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;

der Schadensstifter ersatzpflichtig gemacht wird, soweit er den Schaden verschuldet hat;

die Entschädigungsfeststellung in einem rechtlich geordneten Verfahren vorgenommen wird;

bei Personenschäden keine Kapitalabfindungen, sondern Renten gewährt werden; bei den Manövern auf wirtschaftliche Belange mehr Rücksicht genommen wird.

287 Schlußbemerkung

Bei Ausschöpfung der in dieser Schrift aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten im bis-

herigen Besatzungslastenhaushalt dürften sich Ersparnisse erheblichen Ausmaßes ergeben.

Die dargelegten Möglichkeiten hierzu sind bei der täglichen Arbeit der Besatzungslastenverwaltung des Bundes und der Länder bekannt geworden und beruhen auf deutschem amtlichen Material. Diese Einsparungen könnten durchgeführt werden, ohne den Verteidigungszweck und die — soweit noch vorhandenen — Zwecke der Besatzung zu gefährden. Die Darstellung hat gezeigt, daß von diesem Standpunkt aus sehr viele Ausgaben unnötig sind, während andere vom Standpunkt des Völkerrechts aus grundsätzlichen Bedenken begegnen.

Die Bevölkerung des Bundesgebiets ist in ihrer weit überwiegenden Mehrheit bereit, zur Verteidigung der Freiheit auch die größten materiellen Opfer auf sich zu nehmen. Aus der Fülle der bei der Besatzungslastenverwaltung aus allen Bevölkerungsschichten eingehenden Zuschriften ist aber zu ersehen, daß die Bevölkerung aus der täglichen Anschauung zahlreicher Einzelfälle die leider oft gerechtfertigte Überzeugung gewonnen hat, die unter Opfern und Entbehrungen aufgebrauchten Steuermittel würden nicht so rationell und sparsam verwendet, wie es angebracht und möglich wäre. Die Bekundung des ernsthaften Willens zur Sparsamkeit und die Durchführung der aufgezeigten Sparmaßnahmen wären daher für die Beziehungen der Bundesrepublik und ihrer Bevölkerung zu den Besatzungsmächten und ihren Angehörigen von großer politischer und psychologischer Bedeutung.

Quellenverzeichnis

- ¹⁾ Wirtschaft und Statistik, 3. Jg. Nr. 5, Mai 1951, S. 558.
- ²⁾ Institut für Besatzungsfragen, Beiträge zur Frage der Einsparungsmöglichkeiten bei den Besatzungslasten, Anl. IV, August 1951.
- ³⁾ desgl., Anl. III.
- ⁴⁾ Bericht des Finanzministeriums Hessen vom 15. Mai 1951.
- ⁵⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. Juni 1951.
- ⁶⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. Juni 1951.
- ⁷⁾ Bericht des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1951.
- ⁸⁾ Denkschrift der Sonderabteilung Besatzungslastenverwaltung vom 22. Dezember 1950; Denkschrift des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Mai 1951.
- ⁹⁾ Bericht des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1951.
- ¹⁰⁾ Bericht des Fin.Min. Schleswig-Holstein vom 20. März 1951.
- ¹¹⁾ Bericht des Fin.Min. Niedersachsen vom 20. Dezember 1950.
- ¹²⁾ Bericht des Fin.Min. Württemberg-Hohenzollern vom 13. Januar 1951.
- ¹³⁾ Denkschrift des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Mai 1951.
- ¹⁴⁾ Bericht des Instituts für Besatzungsfragen vom 31. Juli 1951.
- ¹⁵⁾ Bericht des Fin.Min. Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1951.
- ¹⁶⁾ Bericht des Fin.Min. Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1951.
- ¹⁷⁾ Bericht des Fin.Min. Baden vom 20. Dezember 1950.
- ¹⁸⁾ Bericht des Fin.Min. Niedersachsen vom 20. Dezember 1950.
- ¹⁹⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. Juni 1951.
- ²⁰⁾ Bericht des Besatzungskostenamtes Heidelberg über Lebensmittellieferungen an LSU vom 30. April 1951.
- ²¹⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. Juni 1951.
- ²²⁾ Bericht des Fin.Min. Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1951.
- ²³⁾ Bericht des Senators der Finanzen Hamburg vom 16. April 1951.
- ²⁴⁾ Vermerk des BKA Heidelberg vom 1. August 1951.
- ²⁵⁾ Amtliche Unterlagen der Sonderabt. Besatzungslastenverwaltung.
- ²⁶⁾ Vermerk des BKA Heidelberg vom 1. August 1951.
- ²⁷⁾ Bericht des BKA Heidelberg über Lebensmittellieferungen an LSU vom 30. April 1951.
- ²⁸⁾ Bericht des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. Januar 1951.
- ²⁹⁾ Vermerk des BKA Heidelberg vom 1. August 1951.
- ³⁰⁾ Bericht der Sonderabt. Besatzungslastenverwaltung/B4 vom 7. Mai 1951.
- ³¹⁾ Amtliche Unterlagen der Sonderabt. Besatzungslastenverwaltung.
- ³²⁾ Vermerk des BKA Heidelberg vom 1. August 1951.
- ³³⁾ „Deutschland im Wiederaufbau“ — Ein Tätigkeitsbericht der Bundesregierung, S. 98.
- ³⁴⁾ Vermerk des Besatzungsbauamtes Heidelberg vom 4. Juni 1951.
- ³⁵⁾ Vermerk des Besatzungsbauamtes Heidelberg vom 4. Juni 1951.
- ³⁶⁾ Denkschrift des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Mai 1951.
- ³⁷⁾ Denkschrift des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Mai 1951.
- ³⁸⁾ Bericht des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom August 1950.
- ³⁹⁾ Bericht des BKA Heidelberg vom August 1950.
- ⁴⁰⁾ Bericht des BKA Heidelberg vom August 1950.
- ⁴¹⁾ Amtlicher Bericht vom 26. April 1951.
- ⁴²⁾ Denkschrift des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Mai 1951.
- ⁴³⁾ Vermerk des Besatzungsbauamtes Heidelberg vom 4. Juni 1951.
- ⁴⁴⁾ Statistik des Statistischen Bundesamtes aufgrund der VO vom 28. Februar 1951 über die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen — Bundesanzeiger 1951 Nr. 45 —.
- ⁴⁵⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. August 1951.
- ⁴⁶⁾ Denkschrift des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Mai 1951.
- ⁴⁷⁾ Denkschrift des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Mai 1951.
- ⁴⁸⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. August 1951.
- ⁴⁹⁾ Bericht des Senators der Finanzen Hamburg vom 14. Dezember 1950.
- ⁵⁰⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. August 1951.
- ⁵¹⁾ Denkschrift des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Mai 1951.
- ⁵²⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 15. Juni 1951.
- ⁵³⁾ Vermerk der Sonderabt. Besatzungslastenverwaltung/B3 vom 29. August 1951.
- ⁵⁴⁾ Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 17. Oktober 1950.
- ⁵⁵⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. August 1951.
- ⁵⁶⁾ Denkschrift der Sonderabt. Besatzungslastenverwaltung vom 22. Dezember 1950.
- ⁵⁷⁾ Vermerk des Besatzungskostenamtes Heidelberg vom 1. August 1951.
- ⁵⁸⁾ Schreiben des Bundesministers der Finanzen — II C BLG 1530-8/51 — vom 19. September 1951.

Bundesministerium der Finanzen
- II C BLG 1442 - 16/51 -

Bonn, den 17. August 1951

Memorandum

über die planmäßige Freigabe von requirierten Wohn- und gewerblichen Gebäuden

A.

Ersatzunterkünfte für kasernenverdrängte Personen, Betriebe, öffentliche Dienststellen und sonstige Einrichtungen

Die Anfang Oktober 1950 zur gemeinsamen Verteidigung der westlichen Welt eingeleitete Vermehrung der alliierten Truppen im Bundesgebiet hat zu einer erheblichen Steigerung des Raumbedarfs der Alliierten Mächte geführt.

Dieser Raumbedarf ist im wesentlichen dadurch befriedigt worden, daß die Bundesregierung nahezu alle in den letzten Jahren der deutschen Wirtschaft zurückgegebenen Kasernen den alliierten Truppen zur Verfügung gestellt und die bisherigen Benutzer (DP's, Ex-DP's, deutsche Flüchtlinge, Bombengeschädigte, gewerbliche Betriebe u. ä.) in neu errichteten Dauerunterkünften untergebracht hat und laufend unterbringt.

Zur Durchführung dieses gewaltigen, kurzfristig zu erstellenden deutschen Ersatzunterkünfungsprogramms hat das Bundesministerium der Finanzen seit Oktober 1950 mehr als 235 Millionen DM Haushaltsmittel zu Lasten des Einzelplans XXVII (Sonstige Verteidigungskosten) des Bundeshaushalts bereitgestellt. Die Beträge sind also außerhalb des Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts (Einzelplan XXIV) verfügbar gemacht worden.

Es kann bereits heute mit Befriedigung festgestellt werden, daß der durch die Ver-

mehrung der alliierten Truppen bedingte Mehrbedarf an Unterkunftsräumen auf Grund der vom Bundesministerium der Finanzen getroffenen Maßnahmen ohne nennenswerte Neuinanspruchnahme von privatem Wohnraum oder Gewerbe-raum gedeckt werden konnte.

Nur durch diese Maßnahme war es auch möglich, eine gleichermaßen aus politischen wie aus sozialen Gründen unerwünschte Ausweitung des Kreises der Altbesatzungsverdrängten, der seit mehr als 6 Jahren die Quartierlasten der bisherigen Besatzungstruppen trägt, zu vermeiden.

B.

Hilfsmaßnahmen für altbesatzungsverdrängte Familien und Betriebe

I.

1. Die Not dieser Altbesatzungsverdrängten ist — von wenigen Ausnahmen abgesehen — groß. Ein großer Teil der altbesatzungsverdrängten Familien, die zumeist vor mehr als 6 Jahren ihre Eigenheime und Wohnungen haben verlassen müssen, ist noch heute in Bunkern, Kellern, Dachkammern notdürftig untergebracht. Diese Verhältnisse stellen eine dauernde Belastung der alliierten-deutschen Beziehungen dar, die unter allen Umständen beseitigt werden muß.

Nachdem der Kriegszustand offiziell als beendet erklärt worden ist, verlangen die Altbesatzungsverdrängten und ihre in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßten Landesverbände mit allem Nachdruck von den Alliierten Mächten und der Bundesregierung eine planmäßige Rückgabe ihrer Häuser und Wohnungen.

Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß aus politischen und sozialen Gründen mit einer planmäßigen Freigabe des altrequirierten Wohnraums sofort zumindest ein Anfang gemacht werden muß, und daß diese Maßnahmen nur gemeinsam von den Alliierten Mächten und der Bundesregierung durchgeführt werden können. Darüber hinaus ist die Bundesregierung gewillt, zur Behebung der dringenden Notlage die von ihr bereits begonnenen Hilfsmaßnahmen weiter fortzusetzen.

2. Aus diesen Erwägungen hatte das Bundesministerium der Finanzen im Februar dieses Jahres den Ländern insgesamt 35 Millionen DM aus den Mitteln des Einzelplans XXVII zur Durchführung eines „Ersten Ersatzwohnungsbauprogramms“ zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe dieser Mittel werden bis Ende dieses Jahres im gesamten Bundesgebiet mehr als 4000 Wohnungen für altbesatzungsverdrängte Familien errichtet.

Daneben hat das Bundesministerium der Finanzen Anweisung erteilt, denjenigen Altbesatzungsverdrängten, deren Einrichtungsgegenstände sich noch unter Requisition befinden, im Bedarfsfalle unverzinsliche Darlehen zur Anschaffung von Hausrat für die Ersatzwohnungen aus dem Härteausgleichfonds des Einzelplans XXVII zu gewähren.

II.

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt ferner im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft in ähnlicher Weise altbesatzungsverdrängten Produktionsbetrieben, deren Beschäftigung im Interesse der Verteidigung und der Durchführung von Exportaufträgen notwendig ist, nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel die Errichtung von Ersatzbetriebsstätten durch Gewährung von Bundesdarlehen zu Lasten des Einzelplans XXVII zu ermöglichen.

Planmäßige Freimachung von altrequiriertem Wohnraum und gewerblichem Raum

C.

Die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Maßnahmen sind letzten Endes nur Hilfsmaßnahmen, die bei dem außerordentlichen Umfang der Altrequisitionen (mehr als 60 000 Objekte) keinesfalls ausreichen, um die Lage der altbesatzungsverdrängten Familien und Betriebe in entscheidender Weise zu ändern. Das kann nur durch planmäßige gemeinsame Maßnahmen der Alliierten Mächte und der Bundesregierung geschehen.

I.

Als eine solche gemeinsame Maßnahme sieht die Bundesregierung in erster Linie an:

„Die Überprüfung des gesamten requirierten Wohnraums und gewerblichen Raums zum Zwecke einer rationellen Ausnutzung durch Gemischte Kommissionen“.

1. a) In einer sehr großen Zahl von Fällen stehen seit vielen Monaten Wohnungen und sogar ganze Wohngebäude völlig leer. Bei der in Deutschland herrschenden allgemeinen Wohnungsnot, dem Wohnungselend der aus den requirierten Häusern entfernten Bewohner und der Höhe des von der Bundesrepublik erbetenen Verteidigungsbeitrages ist es schlechterdings unmöglich, für diese Maßnahmen der alliierten Dienststellen bei der deutschen Bevölkerung ein Verständnis zu erwarten. Auch der Hinweis auf die Vermehrung der alliierten Truppen vermag an dieser deutschen Auffassung nichts zu ändern, weil die zur gemeinsamen Verteidigung in das Bundesgebiet verlegten Truppenverbände für ihre Unterbringung mit Recht vorhandene oder neu zu errichtende Kasernen und Lager bevorzugen und — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — ihre Familien nicht mit sich führen sollten.

Welche Bedeutung diesem Fragenkomplex in der deutschen Öffentlichkeit beigemessen wird, geht aus dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. März 1951 — Bundestagsdrucksache Nr. 1995 — hervor, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Bundesregierung wird ersucht, mit der Alliierten Hohen Kommission in Vorwegnahme der künftigen Neuregelung in einem Besatzungsvertrag folgende Abmachung zu erzielen:

Sofern Wohnungen, Gast- und Erholungsstätten und andere Objekte drei Monate lang nicht von der Besatzungsmacht genutzt werden, fallen sie automatisch an die deutschen Wohnungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zurück.

Zur Durchführung dieser Maßnahme sollen die Gemeinden angehalten werden, monatlich die von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Wohnungen und andere Objekte zu melden, die länger als drei Monate nicht genutzt werden.“

Das erste Ziel muß also die sofortige Rückgabe aller leerstehenden Objekte sein.

b) Darüber hinaus aber ist es dringend erforderlich, die vielfach völlig ungenutzte Ausnutzung des requirierten Wohnraumes alsbald zu beseitigen.

Die Fälle, in denen Einzelpersonen ganze Fluchten von Zimmern benutzen, Wohnungen und Häuser nur für gelegentliche Aufenthalte bereit gehalten werden u. ä., sind so oft in der deutschen Öffentlichkeit erörtert worden, daß es nicht notwendig sein dürfte, hier Einzelbeispiele anzuführen.

Abgesehen davon wird den alliierten Benutzern der Räume offenbar auf Grund der bisherigen Quartierleistungsbestimmungen häufig ein Bedarf zugestanden, der mit durchschnittlichen westeuropäischen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen ist. Vielfach mag hierfür die Auffassung vergangener Jahre verantwortlich sein, daß Deutsche nicht gemeinsam mit Alliierten wohnen könnten. Dies führt dazu, daß besonders bei Einzelhäusern zahlreiche Räume überhaupt nicht benutzt werden.

Nachdem höchste alliierte Kommandostellen erklärt haben, gegen das Zusammenwohnen Allierter und Deutscher nicht nur keine Bedenken zu haben, sondern dies sogar für erwünscht halten, sollte die Praxis nunmehr die notwendigen Folgerungen ziehen. Den ehemaligen deutschen Bewohnern von Einzelhäusern sollte weitgehend Gelegenheit gegeben werden, ihre Häuser wenigstens mitzubutzen. Häufig werden nur geringe Aufwendungen erforderlich sein, um die notwendigen Ein- und Umbauten in den Häusern vorzunehmen, die eine Aufteilung in mehrere Wohnungen ermöglichen.

Die Bundesregierung nimmt dankbar davon Kenntnis, daß die britische Rhein-

armee sich grundsätzlich bereit erklärt hat, in der Stadt Herford mit solchen Maßnahmen im engsten Einvernehmen mit der Stadtverwaltung und der Notgemeinschaft der Besatzungsgeschädigten einen Anfang zu machen.

Um es den alliierten Dienststellen zu erleichtern, dem „Herforder Beispiel“ zu folgen und um die Not der Altbesatzungsverdrängten so schnell als möglich zu beheben, erklärt sich das Bundesministerium der Finanzen grundsätzlich bereit, alle durch derartige Ein- und Umbauten entstehenden notwendigen Kosten aus dem Einzelplan XXVII zu finanzieren.

c) Soweit diesen Sofortmaßnahmen Bestimmungen über den Quartierbedarf der verschiedenen Dienstgrade und Berechnung der Wohnungsgeldabzüge entgegenstehen, bittet die Bundesregierung die Alliierte Hohe Kommission, sich bei den Heimatregierungen für eine alsbaldige zeitgemäße Abänderung dieser Bestimmungen mit allem Nachdruck einzusetzen.

2. Grundsätzlich völlig gleich liegen die Verhältnisse bei dem altrequirierten gewerblichen Raum.

a) Es ist vor allem mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der industriellen Intensivierung für die Zwecke der Verteidigung Westeuropas nicht länger zu verantworten, daß zahlreiche Produktionsstätten dafür nicht ausgenutzt werden können, weil sie von alliierten Dienststellen selbst zweckfremd oder unzulänglich genutzt werden. So werden noch heute modernste Produktionsstätten als Wagenhallen oder Lager Räume benutzt, während gleichzeitig Engpaßindustrien dringendst benötigten Betriebsraum nicht erhalten können.

b) Besondere Hilfe verdient auch das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Gerade die weltbekannten Spitzenbetriebe in den Großstädten und landschaftlich reizvollsten Gebieten des Fremdenverkehrs werden trotz ihres devisenbringenden Charakters und ohne Rücksicht auf die unverhältnismäßig hohe laufende Belastung des Alliierten Haushalts nach wie vor der Wirtschaft entzogen, obgleich ihre Nutzung so ungenügend ist, daß sehr häufig die Zahl des beschäftigten Personals höher als die der Gäste ist.

Eine Freigabe der Betriebe mit der Auflage der ständigen Vorhaltung einer Anzahl von Ein- und Mehrbettzimmern

und notfalls von Gesellschafts- und Restaurationsräumen müßte dem Bedürfnis der alliierten Dienststellen in der Regel genügen.

c) In manchen Fällen könnten nach Durchführung zweckentsprechender Ein- und Umbauten ohne Schwierigkeiten wenigstens Teilfreigaben durchgeführt werden.

Um auch hier zu helfen, ist das Bundesministerium der Finanzen bereit, diese Maßnahmen ebenfalls aus dem Einzelplan XXVII zu finanzieren.

d) Das Bundesministerium der Finanzen kann deshalb auch der in dem Memorandum des Alliierten Unterausschusses für Besatzungskosten vom 24. März 1951 — FIN/OC/Memo (51)12 — zum Ausdruck gebrachten Auffassung, die Freigabe weiterer Hotels und Gaststätten sei nicht möglich, nicht beitreten.

Sie hält insbesondere die von alliierter Seite gegebene Begründung, die fortschreitende Vermehrung der alliierten Truppen mache mindestens zunächst eine gewisse Vorratswirtschaft notwendig, nicht für überzeugend.

Die alliierten Planungen dürften jetzt so weit vorgeschritten sein, daß sowohl Belegungsstärke, als auch Belegungsräume feststehen und daher auch der künftige Bedarf an gewerblichen Räumen, Hotels und Gaststätten für die in Kasernen und Lagern untergebrachten Verteidigungseinheiten überschbar ist.

3. Dabei muß schließlich eindeutig klar gestellt werden, daß sowohl bei Wohnräumen als auch bei betrieblichen Räumen nur eine uneingeschränkte **e n d g ü l t i g e** Freigabe der ausgewählten Objekte oder Teilobjekte in Betracht kommen kann.

Es würde keine Erleichterung für die Wohnungswirtschaft und die gewerbliche Wirtschaft darstellen und außerdem eine schwere seelische Belastung für die Betroffenen bedeuten, wenn ständig mit der Möglichkeit einer kurzfristigen Rückgabe des Eigentums gerechnet werden müßte. Hinzukommt, daß eine Beseitigung von Besatzungsschäden (Belegungsschäden), die nahezu in allen Fällen eingetreten sind, wegen der Gefahr einer Fehlinvestition nicht vorgenommen werden könnte. Dieser letzte Gesichtspunkt ist für betriebliche Grundstücke von besonderer Bedeutung.

4. Soll dadurch — worüber die Alliierten Mächte und die Bundesregierung einig sind — gleichzeitig eine echte Einsparung von Besatzungskosten eintreten, so wird es erforderlich werden, daß sich die Alliierten Mächte zur Sperrung der Ansätze des alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts in der Höhe entschließen, in der durch Voll- oder Teilfreigaben Nutzungsvergütungen, Kosten für bauliche Instandhaltung, Bewachung, Kosten für Versorgungsleistungen usw. eingespart werden.

5. Die Gemeinsamkeit der Anstrengungen zur Erreichung des Zieles einer möglichst weitgehenden Vollfreigabe oder wenigstens Teilfreigabe requirierten Raumes würde nicht nur einen sichtbaren Ausdruck erhalten, sondern auch nach den in einigen Fällen gemachten Erfahrungen (Bremen und Herford) äußerst fruchtbar gestaltet werden können, wenn in allen alliierten Standorten des Bundesgebiets

a l l i i r t e - d e u t s c h e A u s s c h ü s s e
zur gemeinsamen Überprüfung der Freigabemöglichkeiten eingesetzt werden würden.

Diese Ausschüsse würden gleichzeitig bei der Beseitigung kleinerer Meinungsverschiedenheiten (z. B. über die Benutzung gemeinsamer Einrichtungen) sehr nützlich wirken können.

Auf deutscher Seite müßten den Ausschüssen neben dem Leiter des Gemeinwesens ein Vertreter der zuständigen Behörde der Besatzungslastenverwaltung, der Wohnungsbehörde sowie ein Vertreter des Ortsverbandes der Besatzungsgeschädigten und der Wirtschaftszweige (Handelskammer) angehören.

Zu überlegen bliebe, ob für Fragen überörtlicher Bedeutung bei den Finanzministerien der Länder eine ähnliche Institution geschaffen werden sollte.

II.

1. Auch nach Durchführung der vorstehenden Sofortmaßnahmen wird sich zeigen, daß eine nicht geringe Anzahl von Objekten übrig bleibt, die für Zwecke der Alliierten Mächte weiterhin unter Requisition gehalten werden müßten, wenn nicht in anderer Weise geholfen wird.

Da allein die Freigabe aller Wohn- und gewerblichen Grundstücke der privaten Hand eine befriedigende Endlösung darstellen kann, müssen also weitergehende Schritte unternommen werden.

2. Eine geeignete Maßnahme kann das Bundesministerium der Finanzen nur in der Aufstellung und Durchführung eines gemeinsamen, sich über mehrere Jahre erstreckenden Gesamtfreimachungsplans erblicken.

Nach diesem Plan müßte vor allem das Wohnungsbauprogramm der Alliierten Mächte ausgerichtet werden, und es müßten Zug um Zug mit dem Bezuge von Wohnungen aus diesem Programm Wohnungen der Altbesatzungsverdrängten freigegeben werden.

Dabei würde der Effekt der Baumaßnahmen ein wesentlich höherer sein, wenn die Alliierten Mächte sich dazu entschließen würden, die Anforderungen hinsichtlich der Größe und Ausstattung an die für sie zu errichtende Wohnungsbauten auf ein angemessenes Maß zurückzuführen und statt der heutigen Durchschnittsmindestaufwendungen von über 50 000 DM je Wohnung einen niedrigeren Durchschnittsatz anzuerkennen. Unter Federführung der Baugruppe des Bundesministeriums der Finanzen werden zur Zeit Entwürfe für 3 Wohnungstypen bis 25 000 DM, 30 000 DM und 35 000 DM angefertigt, die allen angemessenen Ansprüchen genügen dürften.

Endlich sollte der Freimachungsplan auch die Errichtung von Bürogebäuden, Verwaltungsgebäuden, vielleicht auch von Gästehäusern vorsehen, um durch diese Neubauten altrequirierte Wohn- und Betriebsgebäude freizumachen.

3. Die Bundesregierung ist bereit, nach Maßgabe der verfügbaren Haushalts- und Kassenmittel auch ihrerseits für diesen Zweck Mittel zu Lasten des Einzelplans XXVII bereitzustellen.

D.

Schlußbemerkung

Es erscheint dem Bundesministerium der Finanzen notwendig, mit allem Nachdruck zu betonen, daß nach einer mehr als 6jährigen Dauer der Besetzung nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, in dem aus politischen und sozialen Gründen weder das Fortbestehen des bisherigen Zustandes noch geringfügige Einzelmaßnahmen länger hingenommen werden können, sondern grundsätzliche Planungen zur Beseitigung der Not der Altbesatzungsverdrängten beschleunigt durchgeführt werden müssen.

Das Bundesministerium der Finanzen bittet daher, seine konstruktiven Vorschläge mit allem Ernst zu prüfen und als Grundlage für die Gespräche mit den alliierten Sachverständigen anzunehmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn, Richard-Wagner-Straße
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1